



M 3 762

H 21 399 F

4

HANNOVER · OKTOBER 1963

Zum Jahreswechsel

An der Jahreswende blicken wir zurück auf die Tätigkeit unserer Verwaltung im abgelaufenen Jahr. Zur Fülle altgewohnter Arbeiten sind in steigendem Maße neue und erweiterte Aufgaben getreten, die uns vor allem durch das Bundesbaugesetz erwachsen sind. Durch die Beteiligung an der Bauleitplanung, die Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen und die Ermittlung von Grundstückswerten ist unser Dienst am Grund und Boden umfassender und unser Beruf noch vielfältiger geworden. Wir haben keinen Zweifel daran, daß wir mit unserer beruflichen Ausbildung, unseren Kenntnissen und Erfahrungen und mit dem von uns verwalteten Fundus wichtiger Angaben über den Grund und Boden die besten Voraussetzungen für die unparteiische und sachliche Erfüllung dieser Aufgaben in wirtschaftlichster Form bieten.

Aber es läßt sich auch nicht verhehlen, daß mit den neuen Aufgaben auch neue Sorgen und Lasten gekommen sind. Doch der Anfang ist gemacht. Und trotz der hie und da auftretenden Anfangsschwierigkeiten, die nun einmal nicht zu umgehen sind, können wir mit dem bisher Geleisteten zufrieden sein; wir wollen darauf aufbauen und den eingeschlagenen Weg mit Zuversicht verfolgen. Unsere besondere Sorge soll es sein, unsere Arbeit so fristgerecht wie möglich zu erledigen; keineswegs dürfen wir das zügige Funktionieren von Wirtschaft und Verwaltung beeinträchtigen.

Ein Ereignis ist hervorzuheben: Das topographische Kartenwerk 1 : 50 000 steht kurz vor seinem Abschluß. Die modernen und ansprechenden Kartenblätter finden weite Beachtung und Anerkennung.

Allen Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung danke ich für die im abgelaufenen Jahr zum Wohle unseres Landes geleistete Arbeit. Ich verbinde damit meine besten Wünsche für ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 1964.

Hannover, zur Jahreswende 1963/64

Professor Dr.-Ing. habil. Nittinger
Ministerialrat

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 4

Hannover - Oktober 1963

13. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
KASPEREIT	Vom Gottesurteil zur Geometrie 92
KOST	Zum Abschluß des topographischen Kartenwerks 1:50 000 95
ENGELBERT	Höhenaufnahme für die Deutsche Grundkarte 1:5000 im Arbeitsmaßstab 1:10 000 101
GERARDY	Beispiele für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken 102
HÖLPER	Die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst 111
KLEMM	Katasteramt Stade im eigenen neuen Dienstgebäude „Transferstat“, ein neuer Name für die Zeichen- und Lichtpausfolie Pematrace 123
	Buchbesprechungen 123
	Katasterdirektor a. D. Riehl 90 Jahre alt 124
	Personalmeldungen 125

Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen
Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6
Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchekamp 2
Maschinensatz: Münstermann Druck, 3 Hannover

VOM GOTTESURTEIL ZUR GEOMETRIE

Auf ein paar Quadratruten Grund und Boden mehr oder weniger kam es in den damals weiten und dünn besiedelten deutschen Landen noch nicht an, als Eike von Reggow, Lehnsmann des Stiftvogtes von Quedlinburg und Schöffe, den „Sachsenspiegel“ schrieb. Dennoch wurde die Regelung von Grenzstreitigkeiten in diesem ersten großen deutschen Rechtsbuch aus den zwanziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts, das die in Nord- und Mitteldeutschland und also auch in großen Gebietsteilen unseres heutigen Landes Niedersachsen angehaltenen Rechtsätze zusammengefaßt hat, durchaus nicht kurz und einfach abgetan:

Beanspruchen zwei mann im widerstreit ein gut mit gleichem anspruch und beweisen ihn mit gleichem zeugnis, so soll man es unter sie teilen. Dies zeugnis sollen die rechten umwohner entscheiden, die in dem dorf oder in dem nächsten nachbardorf angesessen sind. Wer die meisten männer für das zeugnis erlangt, der gewinnt das gut.

Wissen die umwohner nicht, wer es in der gewere hat, dann darf man entscheiden lassen durch ein wasserurteil. Oder der kläger und der, gegen den die klage geht, sollen dazu schwören, daß sie es richtig zeigen wie es ihnen gehört; hierzu soll der richter seine boten geben. Wenn sie beide darauf schwören, soll man es ihnen gleichmäßig zuteilen.

Wenn also eine gütliche Einigung mit Hilfe Dritter nicht zustande kam, blieb als Beweismittel der Eid oder die Wasserprobe, beides auf alten germanischen Anschauungen beruhende Beweisverfahren von allerdings recht zweifelhaftem Wert.

Wie beim Schwören eines Eides in Grenzstreitigkeiten bäuerliche Arglist die Richter zu täuschen vermochte, davon gibt folgende niedersächsische Sage Zeugnis. Sie ist in leichter Abwandlung in verschiedenen Gegenden erhalten, gewiß ein Zeichen dafür, daß es sich bei dem Delikt nicht um einen Einzelfall handelte.

Von dem Krieberge, östlich der Vogelsburg gegenüber und westlich an der Ahlshäuser Feldmark gelegen, geht die Sage, daß derselbe vor uralten Zeiten der braunschweigischen Gemeinde Ahlshausen zugehört habe. Später behauptete die Gemeinde Hohnstedt das Eigentumsrecht und erwarb den wirklichen Besitz des Berges dadurch, daß ein Hohnstedter Mann, der in die Schuhe Erde vom Hohnstedter Boden getan hatte, an Ort und Stelle schwur:

*„Ek stae up Höaenscher eren,
dat wil ek den Alshüschen afsweren.“*

Nach seinem Tode ist dieser Mann, de Krieargskereel, lange Jahre in diesem Holze wallen gegangen und besonders den Holzfrevlern dadurch lästig geworden, daß er ihnen von hinten auf die Tracht sprang und sich so tragen ließ.



Wasserprobe - Illustration
nach der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels

Ultima ratio des Rechtsfindens bei Grenzstreitigkeiten war das Gottesurteil der Wasserprobe. Der Beweispflichtige wurde, an Händen und Füßen gebunden, ins Wasser getaucht. Die Wasserprobe wurde in offenem, der größeren Deutlichkeit wegen möglichst nicht fließendem Wasser oder in einem geweihten Bottich vorgenommen. Wer untersank, hatte gewonnen. Die Meinung war: das heilige Wasser nimmt keinen Schuldigen auf. Sicherlich für jene, denen die Beweislast zufiel, kein angenehmes Verfahren. Je nach der Jahreszeit konnten sie sich einen schönen Schnupfen dabei holen, von der Zuverlässigkeit der Methode ganz zu schweigen.

Die Frage liegt nahe, wie es denn um die Vermessungstechnik damals bestellt war, deren sich die Agrimensoren der römischen Besatzer in früheren Jahrhunderten noch sachkundig zu bedienen wußten. Zwar wurden an den geistlichen Schulen des Mittelalters die sieben freien Künste des Triviums und Quadriviums gelehrt; zum Quadrivium gehörten auch Arithmetik und Geometrie. Aber gerade diese beiden mathematischen Disziplinen waren seit den großen Tagen der Griechen und Römer zu stark in Verfall geraten, als daß sie noch bei der Festsetzung und Feststellung von Grundstücksgrenzen den dafür Zuständigen als brauchbares Rüstzeug dienen konnten.

Grundlegenden Wandel schafften erst die Wiedergewinnung der verschütteten mathematischen und vor allem der geometrischen Kenntnisse und ihre Verbreitung seit der Renaissance Hand in Hand mit der Bevölkerungszunahme und der Wertsteigerung des immer intensiver bebauten Bodens. Bald erschienen auch die ersten deutschen Kompendien der Feldmeßkunst.

Dabei war man sich durchaus bewußt, daß man wieder an eine altehrwürdige Tradition anknüpfte, was vor allem durch das Studium der alten, größtenteils damals wieder aufgefundenen Autoren gefördert worden ist. Als Beispiel hierfür, das zudem durch sein Zeitkolorit anspricht, ein Zitat aus der „Geometrey“ des „viel erfahrenen H. Jacob Köbel, weiland Stadtschreiber zu Oppenheim“:

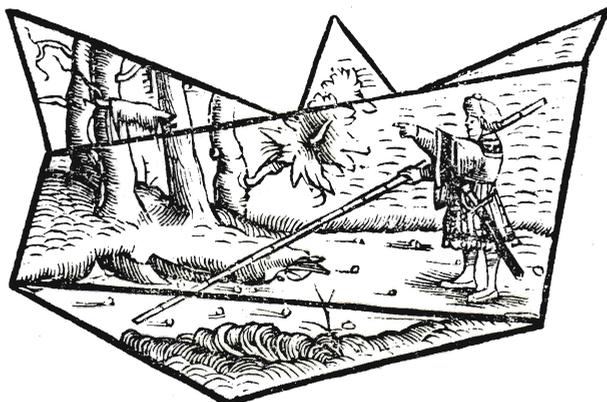
Die kunst der messung deß Feldts unnd Erdtrichs ist von den Egyptiern zum ersten erfunden, in zeitten als das wasser deß Nils durch das gantz Egyptierland (als fern Prometheus der König regiert) ein Monat lang außgelaufen, und alle äcker die gegne mit schleim und wust bedeckt und gantz unkanthbar gemacht bett. Auß dem auch das volck so schwerlich beleydiget, und beynabe umbbracht, und sonderlich ihr König Prometheus von hertzlichem mitleiden unnd schmerzen ihm forgenommen sich selbs zuertödtet, wo nicht deß Nils fluß sich so baldt widerumb gesencket, unnd Gott sein straff, oder als etlich fabuliren, wo Hercules mit seinem weisen Rath unnd grosser stercke, den uberlauff und wasserfluß deß Nils nicht abgewendt hette. Davon lise Diodorum Siculum. Solchs den Griechen ursach gegeben hat, zusuchen unnd erlernen die kunst deß Feldtmessens, dardurch sie maß, geforchung, und unterscheidt deß Erdtrichs, die Felder, die Gemarcken, Acker, Weingarten, Obsgarten, Wiesen, Wälder, und andere besitzungen, theylen, messen, unnd in gewisse erkandtnuß widerumb bringen, und einem jeden das sein

zueygnen möchten. Und ist nachfolgend diese kunst deß messens gebessert unnd weiter ergründet, daß dadurch deß Meers, deß Erdtrichs und Himmels tieffe, breytte, lenge, höhe, und dicke gemessen, ihre umbkreiß, auch der Planetenbewegung und ganz außgerechnet, und erlernet haben.

Dise kunst deß Feldmessens wirt genannt Geometria auff Griechisch, welchs heißt Messung der Erden oder Feldts.

Neben dem kurzen historischen Rückblick finden wir hier auch Ziel und Zweck des Feldmessens in damaliger Sicht angedeutet. Voran steht das, was wir heute unter dem Begriff des Mehrzweckkatasters zusammenfassen. Für die Sicherung des Grundeigentums ist nun die Feldmeßkunst die Fortsetzung der Rechtsprechung mit anderen Mitteln geworden.

Von Feldmessen.



Estalt eins solchen oder dergleichen Ackers oder Feldes zumes-
 sen / hab zum ersten eigentlich acht einer jeglichen ecke / krüm-
 men oder schlüssel zc. die außwendig dem rechten Acker oder
 Feldt anhangen / ob derselben etlich ganz gerade dreyeckicht / gleicher
 oder vngleicher linien / scharpffen spizen / oder wie die gestalt seind / vnd
 als dann die selben seiten / sie seyen wie sie wöllen / klein oder groß / nach
 vorgelerten Regeln vnnnd meynungen der obgeschribenen dreyecketen
 gleichen / vngleichen vnd andern Figurn / mit der Ruten / oder (ob sie zu
 klein / daß sie die Rut nicht ganz begreiffen möcht) mit den Schuhen
 messen / vnd in die vierung (jede für sich) was innhalt / messen vnd rech-
 nen. Darnach miß das mittel größt corpus wie hievor in der dritten
 Regel gelehrt / so findest du die rechte maß deß Feldts / vnd jeder eck be-
 sonder. zc.

Nach altem Brauch hat Köbel seinem Lehrbuch ein Gedicht vorangestellt.

Es ist gewissermaßen ein gereimter Antrag auf Grenzfeststellung, der den Hauptzweck des Werkchens zum Ausdruck bringen soll.

*Ich egg meinn Acker ohn gefehrdt,
Als mich bedunckt, so ist er werdt,
Viel kleinr pacht danns vergangen jar,
Ohn zweiffel find ichs an der schar,
Ich komm nicht bey ein Malter zu,
Und hab bey tag und nacht kein ruh,
Samen und arbeit ich verlier,
Kein recht maß mag gedeyen mir,
Oben und unden nimbt er ab,
Bey dreyen furchen ich nicht hab,
Ein gantze zal und Morgen maß,
Lieb gsell dich nit bestelen laß,
Meß mir den Acker ohn verdruß,
Ein Morgen feldts ich haben muß.
Und finstu minder, merck mich eben,
Die schuldt werd ich meim nachbaurn geben,
Daß er mirs abgezackert hab,
Ich bitt helff mir deß argwons ab.*

Als es dann aber im vorigen Jahrhundert zur Anlegung der großen Kataster kam, war dazu nicht die Sicherung des Grundeigentums sondern seine Besteuerung der eigentliche Anlaß für „Stiefvater“ Staat.

Georg Kaspereit

Zum Abschluß des topographischen Kartenwerks 1:50 000

Von Regierungsvermessungsdirektor Dr.-Ing. K o s t, Nds. LVwA.

— Landesvermessung — Hannover

I

Grundlage für die beschleunigte Herstellung des topographischen Kartenwerks 1:50 000 ist das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen abgeschlossene Verwaltungsabkommen vom 31. Januar 1958.

Es sieht vor, daß vom Land Niedersachsen in der vom Bund gewünschten Reihenfolge jährlich mindestens 18 Blätter fertiggestellt werden und daß die von Niedersachsen zu bearbeitenden 108 Blätter spätestens 6 Jahre nach Abschluß des Abkommens vorliegen.

Da ähnliche Verwaltungsabkommen auch mit den übrigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden, wird das Bundesgebiet um die Jahreswende 1963 - 64 ein geschlossenes neues topographisches Kartenwerk 1:50 000 haben. Dieser Maßstab für topographische Karten ist in Deutschland schon seit einigen Jahrhunderten bekannt. G. M o h r gibt hierzu einen interessan-

ten geschichtlichen Überblick über die getätigten, vollendeten und unvollendeten Arbeiten.

Im heutigen Niedersachsen gibt es nur vom früheren Herzogtum Oldenburg eine Spezialkarte i. M. 1 : 50 000. Sie ist unter Albert Philibert von Schrenck, einem Schüler von C. F. Gauß, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden und umfaßt 14 Gradabteilungsblätter. Dieses von E. von Sydow wegen „seiner inneren Genauigkeit und äußeren Klarheit und Eleganz“ positiv beurteilte Kartenwerk ist bis zum Jahre 1913 nach den Ergebnissen der Fortschreibungsmessungen der Oldenburger Katasterämter fortgeführt worden.

Die im Verwaltungsabkommen geforderte beschleunigte Herstellung des topographischen Kartenwerks 1 : 50 000 war nur möglich, weil schon einige Jahre vorher der Arbeitskreis Kartographie (AKK) in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik (AdV) beauftragt worden war, ein modernes Musterblatt 1 : 50 000 zu entwerfen.

Da die Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zu diesem Zeitpunkt als einzige an der Karte 1 : 50 000 tätig waren, arbeiteten sie gemeinsam einen Vorschlag für ein neues Musterblatt aus. Nach wiederholten Beratungen und Erörterungen dieses Vorschlages im AKK veröffentlichte das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg im September 1955 die 1. Ausgabe der „Richtlinien und Zeichenerklärung für die Bearbeitung der topographischen Karte 1 : 50 000“ und die AdV gab den Ländervertretungen die Empfehlung, nach diesem vorläufigen Musterblatt mit der Bearbeitung des Kartenwerks 1 : 50 000 zu beginnen. Inzwischen sind einige während der Bearbeitung als notwendig erkannte Änderungen in die Vorschriften übernommen worden; sie wurden in Form von Deckblättern dem Musterblatt beigegeben.

Noch enthalten die Karten 1 : 50 000 das rechtwinklig ebene Koordinatennetz des Gauß-Krüger Systems (im Original nur am Kartenrand angegeben). Es dürfte aber nur eine Frage der Zeit sein, bis dieses durch das des UTM (Universalen Transversalen Merkator) Systems abgelöst wird.

II

Die kartographische Bearbeitung dieses Kartenwerks als Folgemaßstab der topographischen Karte 1 : 25 000 ist weitgehend von bestimmten Faktoren abhängig.

Die einzelnen Blätter des Ausgangsmaßstabes sind überwiegend vor der Jahrhundertwende erstmals herausgegeben und in der Folgezeit mehrfach berichtigt worden. Ein in den Jahren 1952 - 1958 durchgeführtes Sonderberichtigungsprogramm brachte alle Karten auf einen neuen Berichtigungsstand, der durch weitere turnusmäßige Erkundungen in den letzten Jahren noch verbessert werden konnte. Die 108 neuen topographischen Karten haben somit in der Erstausgabe folgenden Berichtigungsstand: 1952 (2), 1953 (19), 1954 (16), 1955 (13), 1956 (18), 1957 (12), 1958 (9), 1959 (11), 1960 (6) und 1961 (2).

In drei fertiggestellte und bereits gedruckte Blätter wurden für den Verkehr freigegebene Autobahnstrecken durch violetten Überdruck übernommen; es sind die Blätter L 2918 Bremen, L 2920 Achim und L 3926 Bad Salzdetfurth.

Für die Herstellung des neuen Kartenwerks stand kein zusätzliches Fachpersonal zur Verfügung. Es mußte daher auf vorhandene gut ausgebildete Fach-

kräfte zurückgegriffen werden, was zur Folge hatte, daß die Berichtigungsarbeiten an der alten Reichskarte 1 : 100 000 (Großblätter) und die Bearbeitung von Sonderkarten erheblich eingeschränkt bzw. ganz stillgelegt werden mußten. Darüber hinaus war es unumgänglich, einen großen Teil der Arbeiten an kartographische Privatfirmen zu vergeben.

Die finanzielle Seite des Vorhabens war durch das Verwaltungsabkommen geregelt worden. Der Bund erstattet dem Land Niedersachsen Zweidrittel der durch die Neuherstellung der topographischen Karte 1 : 50 000 entstandenen Kosten; ein Drittel der Kosten hat das Land Niedersachsen selbst zu tragen. Sie wurden im Haushalt der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ausgewiesen. Um einen Überblick über das Ausmaß der einzelnen Arbeitsphasen der Neuherstellung 1 : 50 000 in dem vorgeschriebenen Zeitraum von 6 Jahren zu erhalten, wurden bereits vor Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens Versuche mit dem Blatt L 3728 Braunschweig gemacht. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse führen zu dem in der Anlage eingehend aufgezeichneten Arbeitsverfahren, das eine Vorlagenherstellung in 1 : 25 000 und ein kombiniertes Zeichen- und Gravurverfahren im Zwischenmaßstab 1 : 40 000 vorsieht. Die zur Fortführung des Kartenwerks dienenden Originale sind in der Übersicht besonders kenntlich gemacht.

Da an den kartographischen Bearbeiter schon recht hohe Anforderungen bei der Generalisierung vom Ausgangsmaßstab 1 : 25 000 in den Maßstab 1 : 50 000 gestellt werden müssen — handelt es sich doch um eine vierfach kleinere Darstellungsfläche — wurden jedem mit der Vorlagenherstellung betrauten Bearbeiter besondere Richtlinien für die kartographische Vorlagenherstellung der Topogr.-Karte 1 : 50 000 in die Hand gegeben. Zweck dieser Maßnahme war, schon während der Vorlagenherstellung eine Einheitlichkeit zu erzielen und das Maß der Korrekturen bei der späteren Korrekturlesung zu mindern. Aus der Fülle dieser Hinweise seien hier nur einige herausgegriffen:

Bei der Wiedergabe des untergeordneten Wegenetzes ist darauf zu achten, daß alle III-Wege in 1 : 50 000 übernommen werden, es sei denn, daß es sich um sogenannte Wegestummel (Wege ohne Verbindung) handelt oder daß ein so dichtes Wegenetz vorhanden ist, das eine geschlossene Übernahme der III-Wege verbietet.

Durchgangsstraßen sind ohne Rücksicht auf Verdrängung in ihrer lichten Weite durch die Ortschaften hindurch zu führen und von außen kommende Straßen und Wege möglichst ebenfalls in ihrer lichten Weite durch die Ortschaften bis zur Einmündung in eine Durchgangsstraße zu führen. In großen Ortschaften, besonders aber in größeren Städten, ist das übrige Straßennetz durch Hervorhebung der wichtigsten Straßen weiter zu gliedern.

Unbefahrbar Dämme und Deiche sowie Steilränder und Einschnitte unter 3 m Höhe sollen möglichst nur dann dargestellt werden, wenn sie zu ausgedehnten Eindeichungen gehören oder aus anderen Gründen bedeutsam sind. Bei der Auswahl soll das Höhenlinienbild berücksichtigt werden, z. B. bei hochgelegten Straßen und Eisenbahnen, die Talmulden durchqueren oder in Bergrücken eingeschnitten sind. Trockene Gräben werden nur dargestellt, wenn sie in Mulden liegen und durch ihre Länge von besonderer Bedeutung sind.

Waldgrenzen werden unverändert übernommen; Einzelbäume, Büsche, Hecken und Knicks innerhalb von Waldflächen werden mit Ausnahme hervorragender Bäume nicht wiedergegeben.

Wiesen werden großzügig generalisiert. Kleine isoliert liegende Wiesenflächen fallen fort bzw. werden in die umliegende oder angrenzende Boden- oder Bewachungsart einbezogen; desgleichen kleine Acker-, Heide- und Moorflächen, die in Wiesenflächen liegen. Dagegen sind Wiesenflächen, die in Mulden, Niederungen und im Bergland liegen und Dauerwiesen zu sein scheinen, weniger großzügig zu behandeln als Wiesen in Ackerbaugebieten.

Bei der Wiedergabe der Gewässer dürfen Küstenlinien, schiffbare Kanäle und doppelinnige Gewässer nicht verdrängt werden. Bei engmaschigen Grabennetzen ist bei der Auswahl darauf zu achten, daß Verbindungsgräben und Gräben, die gleichzeitig Boden- und Bewachungsarten begrenzen, im Kartenbild erscheinen.

2,5 m und 5,0 m Linien gelten als Hilfshöhenlinien und werden zwischen die Haupthöhenlinien eingeschaltet, wenn

- a) der Abstand der Haupthöhenlinien so groß ist, daß der Eindruck der Bodenformen verloren geht,
- b) besondere Formen und Wechsel im Neigungswinkel ausgedrückt werden müssen und
- c) sie auf Kuppen die höchsten und in Kesseln die tiefsten Linien sind.

Alle Seedünen einschließlich der in 1 : 25 000 noch durch Höhenlinien wiedergegebenen werden in 1 : 50 000 in braunen Dünenschraffen unter entsprechender Vereinfachung dargestellt. Die übrigen in 1 : 25 000 vorhandenen Dünen werden in 1 : 50 000 nach Auswahl mit braunen Schraffen wiedergegeben, sofern sie nicht als künstliche Aufschüttungen in Schwarz erscheinen müssen.

Die Schreibweise und Klassifizierung der Städte und Landgemeinden sowie die Feststellung und Schreibweise der Wohnplätze richtet sich nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis für Niedersachsen bzw. amtlichen Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze in Niedersachsen (jeweils die neueste Ausgabe).

Sämtliche Gebirgs- und Landschaftsnamen werden in die Karte 1 : 50 000 übernommen; Gebirgsnamen in Bogenstellung und Landschaftsnamen in Arealstellung. Flurnamen werden weggelassen.

Die Reinzeichnung bzw. Gravur der Top.-Karte 1 : 50 000 erfolgt im Zwischenmaßstab 1 : 40 000; diese Originale dienen später zur Fortführung der Karte. Die Grundrißzeichnung wird auf einer Kreideplatte nach Blaukopie unter ständigem Vergleich mit der Vorlage und Wegevorlage,

die Gewässerzeichnung bzw. Gewässergravur nach Anhaltskopie und Auflegen auf die fertige Grundrißzeichnung ebenfalls unter ständigem Vergleich mit der Vorlage, und

die Höhenliniengravur nach Anhaltskopie und Vorlage ausgeführt.

Die Vegetationszeichen (Kulturen) werden auf Astralon nach einer Anhaltskopie und Auflage auf die fertige Grundriß- und Gewässerzeichnung

unter Vergleich mit der Vorlage gesetzt. In die Kulturenplatte werden aufgenommen: Waldbäume, Wald-, Garten- und Parkbegrenzung, Heide- und Moorsignaturen, Park, Schilf, Strandhafer, Hecken und Knicks, Büsche, Einzelbäume und hervorragende Bäume. Wiesen und Gärten werden nicht eingetragen; sie werden nachträglich mittels selbstgefertigter Raster (unregelmäßiger Raster — Garten, Doppelpunktraster — Wiese) dargestellt.

Zeitlich neben diesen Arbeiten werden Schriftvorlagen (Auswahl und Größe der Schriften) auf Drucken 1 : 25 000 und ein Schriftmanuskript für den Lichtsatz gefertigt. Die in 1 : 40 000 gewonnenen Schriftfilme für den Grundriß, das Gewässer und Gelände werden für die weitere Bearbeitung zerschnitten und auf je einer Astralonfolie unter Auflegen auf das entsprechende Kartenbild manuell montiert.

Die schematische Darstellung des Herstellungsganges der Karte läßt viele photographische und kopiertechnische Arbeitsgänge erkennen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt ihre Verteilung auf ein Normal-, Watten- und Schummerungsblatt.

Blattart	Kopien	Photographische Arbeitsgänge		
		Aufnahmen	Kontakte	Insgesamt
Normalblatt	43	13	24	37
Wattenblatt	47	13	24	37
Schummerungsblatt	48	15	28	43

Das niedersächsische Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — gibt die neuen topographischen Karten 1 : 50 000 in folgenden Ausgaben heraus:

1. Normalausgabe

ungefaltet und gefaltet mit Titelaufdruck

Grundriß schwarz Vegetationszeichen (Kulturen) dunkelgrün

Gewässer blau Gärten grau

Höhenlinien braun Wald hellgrün

vgl. hierzu die beiden Ausschnitte aus den Blättern L 2716 Brake (Flachland) und L 2724 Buchholz (Hügelland).

2. Schummerungsausgabe (nur für 21 Blätter durchweg im Süden des Landes Niedersachsen)

ungefaltet und gefaltet mit Titelaufdruck

Diese Ausgabe enthält zusätzlich zu der mehrfarbigen Ausgabe einen Schattenton in grau und einen Sonnenton in gelb.

vgl. hierzu den Ausschnitt aus dem Blatt L 4126 Seesen (Bergland).

3. Orohydrographische Ausgabe

ungefaltet, in geringer Auflage gedruckt und in erster Linie für Unterrichtszwecke vorgesehen.

Bei Blättern ohne Schummerung: zweifarbig.

Gewässer blau, Höhenlinien braun.

vgl. hierzu die Ausschnitte aus den Blättern L 2716 Brake (Flachland) und L 2724 Buchholz (Hügelland).

Bei Schummerungsblättern: vierfarbig.

Gewässer blau, Höhenlinien braun, Schattenton grau, Sonnenton gelb.

vgl. hierzu den Ausschnitt aus dem Blatt L 4126 Seesen (Bergland).

Eine kombinierte Ausgabe mit Grundriß, Schrift, Gewässer, Höhenlinien und Kulturen wird nicht als einfarbige Ausgabe gedruckt. Für besonders dringliche und eingehend begründete Vorhaben kann sie jedoch als Transparent abgegeben werden.

III

Die in 6 Jahren fertiggestellten topographischen Karten 1 : 50 000 sind in ihrer Gesamtheit die bedeutendste Neuerscheinung der Gegenwart und damit das modernste amtliche Kartenwerk der Bundesrepublik Deutschland. Die farbliche Aufgliederung der Karte steigert ihre Anschaulichkeit und Übersichtlichkeit und erleichtert ihre Lesbarkeit. Durch die Kombination von Höhenlinien und Schummerung ist das Gelände maß- und formanschaulich geworden. Mit diesen an eine gute Karte gestellten Anforderungen sind nahezu alle Wünsche erfüllt worden. Bleibt hier noch etwas zu tun? Diese Frage muß mit Nachdruck bejaht werden, denn eine weitere Forderung der Gegenwart an eine amtliche Karte ist die nach einer schnelleren Berichtigung. Der eingangs dieser Ausführungen angegebene Berichtigungsstand des Ausgangsmaterials läßt erkennen, daß schon mehr als 50 der neuen Karten einen Berichtigungsstand aufweisen, der älter als 7 Jahre ist.

Wesentliche, das Landschaftsbild verändernde Maßnahmen zeichnen sich bereits seit längerer Zeit ab: Im Autobahnbau ist es die Weiterführung der Hansalinie von Bremen in Richtung Ruhrgebiet; der Bau von Umgehungsstraßen zur Entlastung des Verkehrs in den Ortschaften schafft örtlich begrenzte Veränderungen; im Kanalbau wird der geplante Nord-Süd-Kanal von der Elbe zum Industriegebiet Watenstedt-Salzgitter Umgestaltungen der Landschaft im Zuge haben; ganz abgesehen von diesen Vorhaben werden durch den Siedlungsbau, Kultivierungsmaßnahmen u. a. Berichtigungen des Ausgangsmaterials der topographischen Karte 1 : 50 000 ausgelöst.

Es wäre sehr zu wünschen, daß dem neuen Kartenwerk eine schnelle Veralterung erspart bleibt. Ein 10-jähriger Berichtigungsturnus könnte vertreten werden. Das bedeutet aber, daß jährlich 11 Karten berichtigt werden und demzufolge die Topographen in einer Feldarbeitsperiode für 44 Meßtischblätter topographische Erkundungen vornehmen müssen.

SCHRIFTTUM:

1. W. Beck: „Zur neuen topogr. Karte 1 : 50 000“; ZfV 1956, S. 16—21.
2. W. Bormann: „Die topogr. Karte 1 : 50 000 — eine vergleichende Betrachtung bisher erschienener Blätter“; Kart. Nachr. 1959, S. 44—56.
3. W. Kost: „Zur topogr. Kartographie im niedersächsischen Raum von 1764 bis 1863“ in „C. F. Gauß und die Landesvermessung in Niedersachsen“ 1955, S. 115—140.
4. W. Kost: „Neugestaltung des topogr. Kartenwerks 1 : 50 000 mit 4 Farben“; Kart. Nachr. 1956, S. 69—71.
5. G. Mohr: „Die neue topogr. Karte 1 : 50 000“; ZfV 1962, S. 47—57.
6. H. J. Schroeder-Hohenwarth: „Die Herstellung der top. Karte 1 : 50 000“; Nachr. d. Nds. Verm.- u. Kat.-Verw. 1958, S. 38—43.
7. H. J. Schroeder-Hohenwarth: „Der Gestaltungswandel in der topogr. Kartographie während der letzten 200 Jahre — erläutert an den Maßstäben 1 : 86 400 u. 1 : 100 000“; Kart. Nachr. 1962, S. 69—83.

Höhenaufnahme für die Deutsche Grundkarte 1:5000 im Arbeitsmaßstab 1:10000

Von Oberregierungsvermessungsrat Prof. Dr.-Ing. Engelbert,
Regierung Hannover.

Durch die verstärkte Anwendung der Photogrammetrie (1) und den vermehrten Einsatz von Grundkarteningenieurern der Katasterämter (2) bei der Höhenaufnahme 1:5000 ist die Anzahl der jährlich aufgenommenen Blätter 1:5000 beachtlich größer geworden. Eine weitere Steigerung der Arbeitsergebnisse läßt sich erzielen, wenn in den großen Moor-, Heide- und Waldgebieten für die Höhen auf den Aufnahmemaßstab 1:10000 übergegangen wird. Dies hat nämlich zur Folge, daß wesentlich weniger Punkte als beim Aufnahmemaßstab 1:5000 schon allein aus dem Grunde gemessen werden, daß auf der verhältnismäßig geringen Zeichenfläche 1:10000 nur eine recht begrenzte Menge von Höhenzahlen übersichtlich untergebracht werden können. Diese Verringerung der Meßarbeit bringt in den weiten, ebenen Aufnahmegebieten eine echte Arbeitersparnis, weil die Krokierarbeit wohl schwieriger aber nicht wesentlich größer werden dürfte. Gegebenenfalls müßte und könnte ein geringer Genauigkeitsabfall bei der Höhenaufnahme 1:10000 gegenüber der üblichen Aufnahme 1:5000 in Kauf genommen werden.

Der Gedanke, die Höhen für die Deutsche Grundkarte 1:5000 im Maßstabsverhältnis 1:10000 aufzunehmen, ist nicht neu. Hierüber ist schon viel diskutiert worden. In den großen niedersächsischen Moor- und Heidegebieten dürfte das Verfahren besonders vorteilhaft sein. Dies soll an einem praktischen Beispiel der Grundkartenaufnahme in dem Mooregebiet bei Otternhagen, Kreis Neustadt a. Rübenge nachgewiesen werden.

Die Beilage zeigt einen Ausschnitt des Ergebnisses dieser Höhenaufnahme. Örtlich wurde die Arbeit getrennt in Messen der Höhenpunkte mit Ni 2 durch einen Topographen mit einem Meßgehilfen und Krokieren (3). Der durchschnittliche Punktabstand betrug 60-70 Doppelschritte. Die Feldarbeitszeit hat für je 4 qkm Fläche 8-10 Tage beansprucht.

Das Ergebnis des Versuchs ist besonders im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen örtlichen Zeitaufwand positiv zu bewerten. Soweit beurteilt werden kann, ist die Güte der Aufnahme befriedigend.

Im Normalfall wird das Höhenlinienbild 1:10000 in das Maßstabsverhältnis 1:5000 vergrößert werden, um die Einheitlichkeit des Kartenwerks 1:5000 nicht zu zerstören. Für große, gering besiedelte Moor-, Heide- und Waldgebiete könnte es aber durchaus zweckmäßig sein und auch verantwortet werden, lediglich den Grundriß im Maßstabsverhältnis 1:5000 zu bearbeiten und herauszugeben, dagegen die Grundkarte mit Höhendarstellung nur in einer Ausgabe 1:10000 zu veröffentlichen.

Die Kartenbeilage zeigt, daß eine solche Ausgabe 1:10000 der Deutschen Grundkarte recht übersichtlich und gut wirkt. Dies gilt vor allem für das Höhenlinienbild, das für ebene Gebiete im Maßstabsverhältnis 1:10000 ohne irgendeinen Genauigkeitsverlust viel zusammenhängender und lesbarer dargestellt werden kann als in dem großen Maßstabsverhältnis 1:5000. Es wird deshalb vorgeschlagen,

zu untersuchen und zu prüfen, ob für die großen, gering besiedelten Moor-, Heide- und Waldflächen Niedersachsens eine Ausgabe 1 : 10 000 der Deutschen Grundkarte zweckmäßig ist und unter Beachtung der berechtigten Forderung nach Einheitlichkeit des Grundkartenwerks (4) verantwortet werden kann. Beim Grundriß sollte man aber auf jeden Fall einheitlich beim Maßstab 1 : 5 000 bleiben, der sich bestens bewährt hat und bei den Kartenverbrauchern sehr geschätzt wird.

LITERATUR:

1. G. Hake: Zehn Jahre Photogrammetrie in der niedersächsischen Landesvermessung. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1963, Nr. 2.
2. Rd.Erl. d. Nds. Min. d. Innern vom 15. Februar 1961 — 1/4 (Verm) — betr. Ausführung von Höhenaufnahmen und ihre Auswertung für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000. Nds. MBl. 1961, Nr. 8.
3. W. Engelbert: Vorschlag zur Beschleunigung und Verbilligung der Höhenaufnahme für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 in ebenen Gebieten. Nachrichten d. Nds. V. u. K. V. 1962, Nr. 4.
4. J. Nittinger: Der jetzige Stand der amtlichen Deutschen Kartographie. Kartographische Nachrichten 1963, H. 1.

Beispiele für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken

Mitgeteilt von Oberregierungsvermessungsrat Dr. Theodor Gerardy,
Katasteramt Hannover

Gutachten

über den Verkehrswert (§ 141 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960)
des Grundstücks Gemarkung A-Stadt, -straße 63

Flur 38

Flurstück 265/3, Größe 438 qm

Eigentümer: N. N.

Der Verkehrswert für den Grund und Boden beträgt 225,— DM/qm
am 16. 5. 1963.

Vorbemerkung:

Der Eigentümer hat beantragt, ihm zu bestätigen, daß für das bezeichnete Grundstück ein Wert von 76 000,— DM für den Grund und Boden angemessen sei. Diese Bestätigung soll als Nachweis bei der Berechnung der Kostenmiete dienen, da ein Antrag auf Anerkennung seit längerem beim Wohnwirtschaftsamt vorliegt. Der vorgeschlagene Grundstückswert von 76 000,— DM entspricht einer von der Baubetreuungsgesellschaft errechneten Kostenmiete von 2,85 DM/qm Wohnfläche bei einer Ladenmiete von 10,— DM/qm. Diese Mieten sind höher als in der Nachbarschaft üblich, Läden kosten dort im allgemeinen zwischen 6,— bis 8,— DM/qm, die Kostenmieten überschreiten im allgemeinen nicht den Betrag von 2,50 DM/qm. Die Erhöhung der Mieten wird mit der Verteuerung des Baues infolge erschwelter Gründung auf schlechtem Baugrund motiviert. Die Kosten dieser Gründung sollen 22 000,— DM betragen haben.

Der Gutachterausschuß stellt in seinen Gutachten Verkehrswerte fest, d. h. Werte, wie sie im allgemeinen Grundstücksverkehr von jedermann ohne Berücksichtigung

subjektiver Momente gezahlt zu werden pflegen. Bei der Bewertung spielen daher auch Überlegungen, ob das zu errichtende Gebäude im sozialen Wohnungsbau, steuerbegünstigt oder frei finanziert werden soll, im allgemeinen keine Rolle. Den Gutachten des Gutachterausschusses werden meist Preisvergleiche mit den Kaufpreisen anderer vergleichbarer Grundstücke zugrundegelegt. Ob ein Bauwerk unter Zugrundelegung der so ermittelten Verkehrswerte noch wirtschaftlich rentabel ist oder nicht, ist dabei nicht ausschlaggebend, denn in Zeiten des Geldüberhangs oder der Flucht in die Sachwerte werden bei Kaufverhandlungen solche Überlegungen vielfach hintangestellt. Der Gutachterausschuß aber soll feststellen, was zum Bewertungszeitpunkt für das betreffende Objekt erzielt werden kann, nicht aber, was wirtschaftlich tragbar ist.

Grundstücksbeschreibung:

Das zu bewertende Grundstück liegt an der Südseite der -straße in unmittelbarer Nähe des -platzes. Vor dem Hause befindet sich eine Fußgängerinsel für die Doppelhaltestelle der Straßenbahn, an der mehrere Straßenbahnlinien halten. Die Verkehrslage ist als günstig zu bezeichnen, denn zum Stadtmittelpunkt sind es nur wenige Fahrminuten, der Hauptbahnhof ist ebenso schnell zu erreichen, zu den großen Ausfallstraßen bestehen schnelle und bequeme Verbindungen. Die Wohnlage ist dagegen weniger gut, denn in der mit zwei Fahrbahnen in beiden Verkehrsrichtungen ausgestatteten -straße herrscht lebhafter Verkehr, dessen Lärm das Wohnen sicherlich erheblich beeinträchtigt. Auch die Geschäftslage ist nicht so gut, wie man bei der Nähe des Stadtmittelpunktes erwarten möchte. Das liegt daran, daß in der Nachbarschaft kaum ausgesprochene Wohngebiete vorhanden sind, so daß die Käuferschaft aus der Nachbarschaft fehlt. Südlich der -straße befinden sich hauptsächlich Behördenbauten, nördlich der -straße bildet der Fluß eine Zäsur, aus dem östlich anschließenden zentralen Geschäftsgebiet ist erst recht keine Käuferschaft zu erwarten und die im Westen liegenden Wohngebiete sind erheblich durch gewerbliche Betriebe aufgelockert bzw. von dem Grundstück durch die verkehrsreichen Verkehrsadern getrennt. So sind auch auf den Nachbargrundstücken fast ausschließlich solche Geschäfte vorhanden, die täglichen Kleinbedarf befriedigen, im Zusammenhang mit der Straßenbahnhaltestelle (Zeitschriften, Tabakläden u. ä.).

Das Grundstück hat eine gute rechtwinklige Form. Es liegt im Wohngebiet WM IV im Bereich des Durchführungsplanes Nr. und ist mit einem fünfgeschossigen Wohnhaus bebaut, das im Erdgeschoß zwei Ladengeschäfte enthält.

Wert des Grund und Bodens

Das Grundstück hat einen Richtwert für 1936, der 50,— DM beträgt. Im allgemeinen pflegt heute das Fünffache des Richtwertes bezahlt zu werden, sodaß sich hieraus ein Grundstückswert von 250,— DM ergäbe. Diese Regel gilt aber nicht für solche Grundstücke, deren Struktur sich nach dem Kriege gewandelt hat. Dies trifft in vieler Hinsicht für das zu bewertende Grundstück zu. Die Gegend, die sich südlich und südöstlich an die -straße anschloß, war vor dem Kriege Altstadt und gehörte zu dem dichtbesiedeltesten Gebiet A-Stadts. Im Kriege wurden diese Wohnviertel nahezu restlos zerstört und entstanden nicht mehr neu, so daß den Grundstücken in der -straße ihr Käuferkreis verloren ging. Die großzügig und breit aus-

gebauten Verkehrsstraßen taten ein Übriges, die Trennung vom früheren Kundenkreis zu vollziehen. Auch für Wohnzwecke ist die -straße nicht mehr vor anderen Teilen der Stadt bevorzugt, denn angesichts des starken Verkehrs werden Wohnungssuchende allenfalls durch die gute Verkehrslage bewogen, diese Lage anderen gleichartigen Wohnlagen vorzuziehen.

Der in der Vorkriegszeit festgestellte Richtwert bildet daher keine geeignete Grundlage, um daraus den heutigen Verkehrswert abzuleiten.

Es wurden für vergleichbare Wohn-Grundstücke folgende Kaufpreise gezahlt:

- a) In der A-Straße im Mai 1961 je qm 172,— DM
- b) In der B-Straße im März 1961 je qm 160,— DM
- c) In der C-Straße im Juni 1961 je qm 158,— DM
- d) In der D-Straße im Mai 1961 je qm 129,— DM
- e) In der E-Straße im Juni 1961 je qm 125,— DM
- f) In der F-Straße im September 1960 je qm 125,— DM
- g) In der G-Straße im September 1961 je qm 197,— DM
- h) In der H-Straße (Eckgrundstück) im Juli 1962 je qm 218,— DM
- i) In der I-Straße im April 1962 je qm 158,— DM
- k) In der K-Straße im Oktober 1961 je qm 150,— DM.

Der Gutachterausschuß schätzte ein Grundstück in der L-Straße im Jahre 1962 (Nr. 81/62) auf 125,— DM/qm, wobei ausführliche Preisvergleiche angestellt wurden.

Unter Berücksichtigung der geringen Unterschiede, die bei den Vergleichsgrundstücken in der Wohn- und Verkehrslage vorliegen, schätzt der Gutachterausschuß den Verkehrswert eines Wohngrundstückes in der Lage des hier zu bewertenden Grundstückes auf 160,— DM/qm. Da aber in Erdgeschoß Läden vorhanden sind, muß der Wert eines solchen teilweise gewerblich genutzten Grundstückes entsprechend den besseren Ertragsmöglichkeiten höher sein. Der Ertrag des Erdgeschosses ist etwa auf das Dreifache eines Wohngeschosses anzunehmen. Dementsprechend verhält sich bei einem fünfgeschossigen Gebäude der Ertrag eines reinen Wohngrundstückes zu einem gemischtgenutzten Grundstück dieser Art wie 5 : 7. Das ergibt einen Grundstückswert von

$$\frac{160 \times 7}{5} = \text{rd. } 225,— \text{ DM/qm.}$$

Für ein gemischtgenutztes Grundstück der vorstehenden Art in der F-Straße hat der Gutachterausschuß im vergangenen Jahr einen Verkehrswert von 250,— DM/qm ermittelt, wobei umfangreiche Vergleichspreisermittlungen zugrundelagen. Die Wohnlage in der F-Straße ist günstiger, die Verkehrslage mindestens ebenso gut, die Geschäftslage nicht geringer.

Unter diesen Umständen schätzt daher der Gutachterausschuß den Wert des gemischtgenutzten Grundstückes auf 225,— DM/qm.

Bei diesem Wert ist aber noch nicht der Umstand berücksichtigt, daß nach Angaben des Eigentümers die Baugründung besondere, außergewöhnliche Kosten verursachte. Die Baugrundkarte der Stadt bestätigt diese Angaben, denn nach ihr lag genau an der Stelle des jetzt errichteten Gebäudes ein Graben der alten Stadtbefestigung, der zugeschüttet wurde. Solcher Aufschüttungsboden ist aber erfahrungsgemäß sehr schlechter Baugrund. Man kann daher den Angaben des

Eigentümers, daß die Gründung besondere Kosten in Höhe von 22 000,— DM verursacht, Glauben schenken. Derartige besondere Kosten beeinflussen natürlich den Verkehrswert, denn es liegen hier von den allgemeinen abweichende besondere Verhältnisse vor. Bei den zum Preisvergleich herangezogenen Grundstücken lagen nämlich normale Verhältnisse vor. Man muß daher die Gründungskosten in voller Höhe vom Grundstückswert abziehen, der sich aus dem Vergleich mit normalen Grundstücken ergibt.

Grundstückswert	438 x 225,— DM/qm	=	98 550,— DM
abzüglich Gründungskosten		=	22 000,— DM
		verbleiben	= 76 550,— DM.

Der Wert von 76 000,— DM für das zu bewertende Grundstück ist daher angemessen.

Gutachten

über den Verkehrswert (§ 141 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960)
der Grundstücke Gemarkung B.

a) Eigentümer: N. D.

Flur 8	Flurstück 91/20	Größe 596 qm
Flur 8	Flurstück 26/21	Größe 264 qm

b) Eigentümer: N. C.

Flur 8	Flurstück 19	Größe 568 qm
Flur 8	Flurstück 26/20	Größe 590 qm

Vorbemerkung: Die oben aufgeführten Flächen sind von der Stadt A. teilweise für den Bau einer Umgehungsstraße herangezogen worden. Da die Grundeigentümer zur Abtretung nicht bereit waren, wurde das Enteignungsverfahren beantragt. Im Zuge dieses Verfahrens hat der Regierungspräsident vor Einleitung des Entschädigungsfeststellungsverfahrens nach § 24 ff. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 den Gutachterausschuß um Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert der Grundstücke gebeten.

Begründung:

I. Rechtsvorschriften

Gemäß § 189 Abs. 1 BBauG sind die Enteignungsvorschriften dieses Gesetzes am 30. Oktober 1960 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitete Enteignungsverfahren sind nach dem bis dahin geltenden Recht zu behandeln (§ 174 Abs. 1 BBauG). Da aber die Entschädigung im vorliegenden Falle noch zu diesem Zeitpunkt nicht festgesetzt war, finden die Vorschriften des Bundesbaugesetzes über die Entschädigung auch Anwendung auf den vorliegenden Fall (§ 174 Abs. 3 BBauG). Danach (§ 93 Abs. 4 BBauG) ist für die Bemessung der Entschädigung der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet. In dem Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung ist der Zustand in dem Zeitpunkt entscheidend, in dem diese wirksam wird. Nach § 95 Abs. 1 BBauG bemißt sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert (§ 141 BBauG) in dem Zeitpunkt, in dem die Enteignungsbehörde über den Antrag entscheidet.

II. Bewertungszeitpunkte

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 19, 139) sind diese Bestimmungen allerdings nur verbindlich, wenn sie sich im Rahmen des Art. 14 GG halten, also eine angemessene Entschädigung gewährleisten. Die Entschädigung soll den Betroffenen in die Lage versetzen, sich ein gleichwertiges Vermögenstück zu beschaffen. Daher muß nach einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 12,357; 25,225) für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ein Zeitpunkt maßgebend sein, der der Auszahlung der Entschädigung möglichst nahe liegt. Das ist regelmäßig der Zeitpunkt der Zustellung des die Entschädigung feststellenden Bescheides der Verwaltungsbehörde; denn im allgemeinen folgt die Auszahlung der Entschädigungsfestsetzung auf dem Fuße und der Enteignete kann über den Entschädigungsbetrag in der Regel auch dann verfügen, wenn die Feststellung der Entschädigung mit Rechtsbehelfen angegriffen oder der Rechtsweg beschritten wird. Wenn sich die Auszahlung einer behördlich festgesetzten Enteignungsentschädigung wegen eines eingeleiteten Rechtsmittelverfahrens verzögert, dann muß für die Berechnung der Höhe der Enteignungsentschädigung es so angesehen werden, als ob die Auszahlung alsbald nach der Zustellung des Enteignungsbeschlusses erfolgt wäre (BGH III/ZR 80/59 vom 9. 6. 1960).

Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus folgendes: Die Besitzeinweisung erfolgte im Laufe des Jahres 1957, daher ist für die Feststellung, welcher „Zustand“ (§ 93 Abs. 4 BBauG) des Grundstücks bei der Entschädigungsfeststellung zugrunde zu legen sei, dieser Termin maßgebend.

Eine Entschädigungsfestsetzung hat bisher noch nicht stattgefunden; es ist nicht Sache des Gutachterausschusses festzustellen, wen daran evtl. ein Verschulden trifft. Von einem solchen Verschulden hängt aber unter Umständen ab, welcher Zeitpunkt für die Höhe des Preisniveaus, aus dem sich die Höhe der Entschädigung ergibt, zugrunde zu legen ist. Der Gutachterausschuß sieht es daher für zweckmäßig an, sein Wertgutachten sowohl für das Jahr 1957 als auch für Anfang 1963 zu erstatten. Falls sich ein dazwischenliegender Zeitpunkt als Termin für die Höhe des Preisniveaus ergeben sollte, können die dafür geltenden Werte ohne Schwierigkeiten durch Interpolation ermittelt werden.

III. Der Zustand der betroffenen Grundstücke im Zeitpunkt der Besitzeinweisung

Im Kataster sind die betroffenen Grundstücke wie folgt ausgewiesen:

a) Eigentümer N. D.:

Flur 8 Flurstück 91/20 = 596 qm

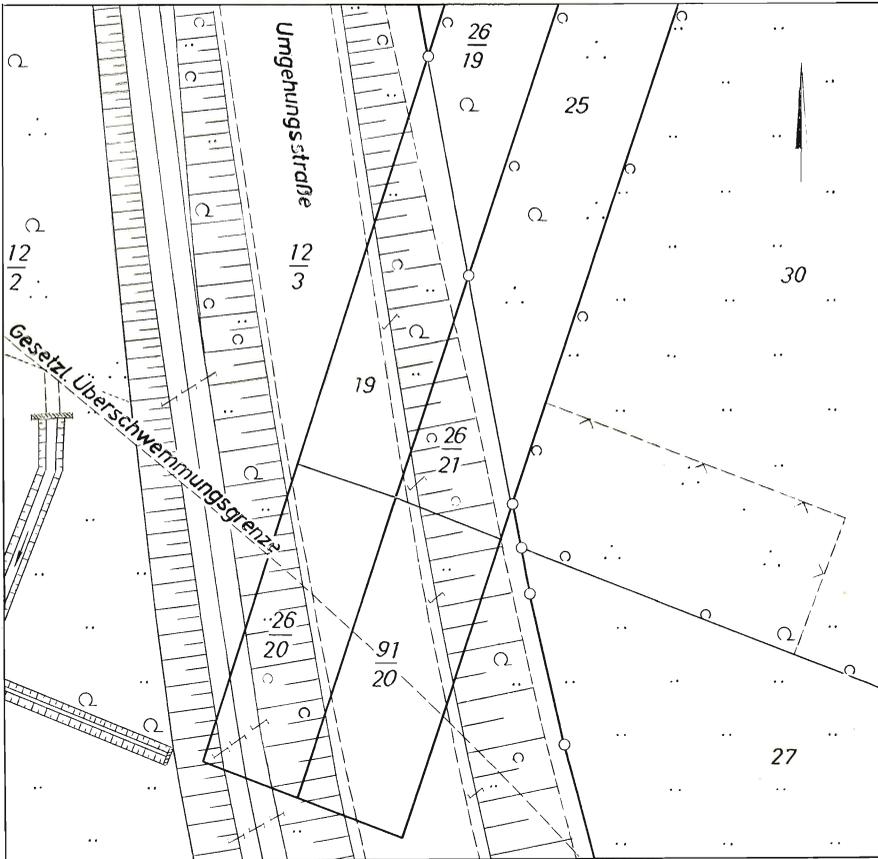
Flur 8 Flurstück 26/21 = 264 qm

b) Eigentümer N. C.:

Flur 8 Flurstück 19 = 568 qm

Flur 8 Flurstück 26/20 = 590 qm

Im Zeitpunkt der Besitzeinweisung waren die Flurstücke 91/20 und 19 im Kataster mit der Nutzungsart „Wiese“, die Flächen der Flurstücke 26/21 und 26/20 (bzw. die Flurstücke 603/61 und 63/7, aus denen sie hervorgegangen sind) als „Garten“ nachgewiesen. Die tatsächliche Nutzung stimmt, wie aus den Ausführungen der Beteiligten und der Sachverständigen hervorgeht, mit dem Katasternachweis überein.

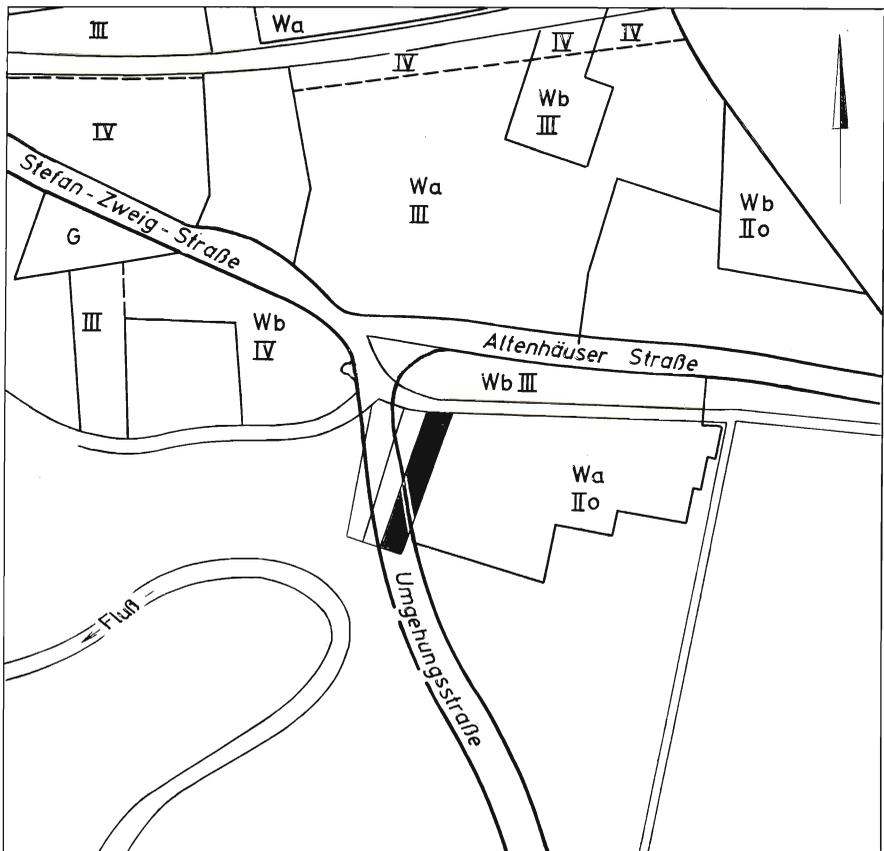


Ausschnitt aus der Flurkarte 1:1000 der Stadt A

Im folgenden muß nun untersucht werden, ob die Grundstücke zur Zeit der Besitz-einweisung vielleicht Bauland darstellten und dementsprechend bewertet werden müssen. Zahlreiche höchstrichterliche Urteile stellen hierzu fest, daß es darauf ankomme, daß sichere und in Kürze zu erwartende Ereignisse eine solche Bewertung rechtfertigen. Eine noch in ungewisser Zukunft liegende anderweitige Nutzung könne nicht zu einer höheren Bewertung führen. Maßgebend für die Beurteilung ist daher, ob im Zeitpunkt der Besitzeinweisung eine sichere Erwartung gegeben war, daß das betreffende Gebiet in naher Zeit zur Bebauung kommen würde. Unter „naher“ Zeit ist in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Bewertungs-gesetz eine Frist von 6 Jahren zu verstehen. In A-Stadt wird diese „sichere Erwartung“ dadurch begründet, daß das Grundstück im Baunutzungsplan innerhalb der Baugebiete ausgewiesen ist. Liegt es im Außengebiet, kann zwar auf Grund eines Dispenses unter bestimmten Voraussetzungen die Bebauung erfolgen, eine sichere Voraussage, ob ein solcher Dispens erteilt werden wird, ist jedoch nicht möglich. Im „Außengebiet“ gelten die Bestimmungen des § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. IA. 104).

„Für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, soll die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Stadtgebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen würde. Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern, oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde.“

Für den Zeitpunkt 1957 galt der Baunutzungsplan für A-Stadt vom 10. Juni 1953, nach dem die Grenze des Baugebietes 60 m südlich parallel zur Straßenfluchtlinie der A-Straße verlief. Die hier zu bewertenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile lagen demnach nicht im Baugebiet, sondern im Außengebiet. Nach dem neuen

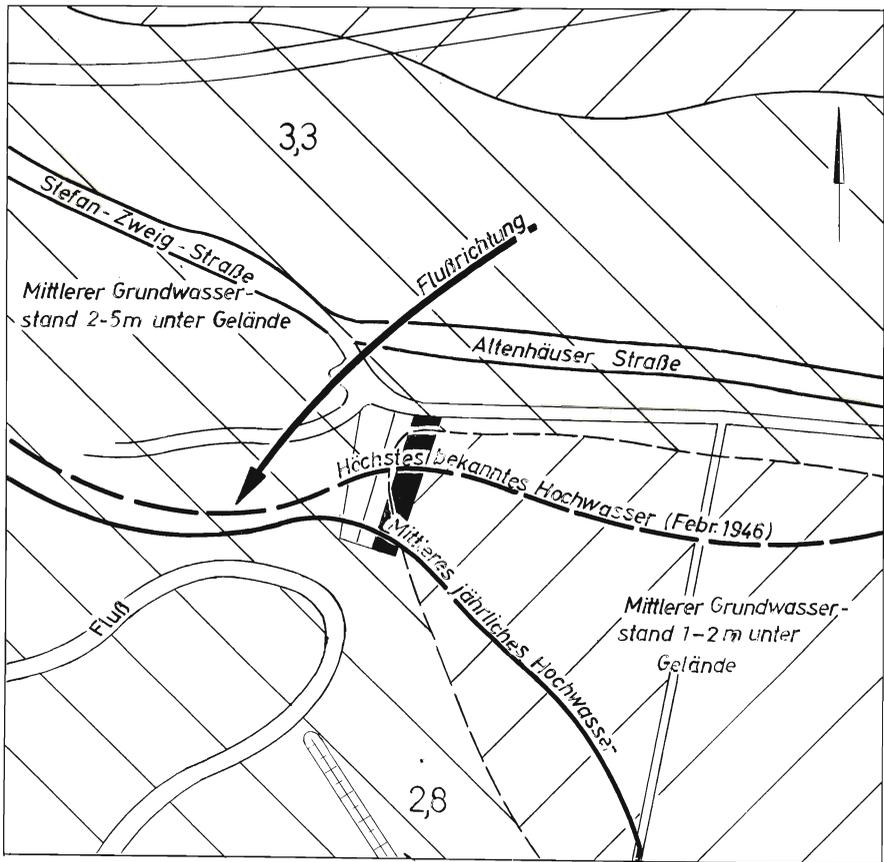


Ausschnitt aus dem Baunutzungsplan der Stadt A
(1:10 000)

Baunutzungsplan für A-Stadt vom 24. Februar 1960 verläuft die Grenze des Baugebiets entlang der Nordostseite der neuen Straße, und zwar wird eine zweigeschossige offene Wohnbebauung zugelassen. Es muß nun untersucht werden, ob

- a) aus der Tatsache, daß 1960 die Restgrundstücke in das Bebauungsgebiet einbezogen wurden, herzuleiten ist, daß 1957 eine „sichere Erwartung“ auch für die enteigneten Grundstücke bestand oder ob vielmehr die 1960 zugelassene Bebauung eine Folge der Abschirmung des Geländes gegen die Hochwässer des Flusses durch die neue Straße ist.
- b) bejahendenfalls, wie der „Zustand“ des noch nicht baureifen Geländes im Verhältnis zu baureifem Land einzustufen sein würde.

Für einen Teil der betroffenen Grundstücke trifft die „sichere Erwartung“ bestimmt nicht zu, nämlich für den Teil, der flussseitig der Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets lag. Die Grenze des Überschwemmungsgebiets bestimmt sich durch die Reichweite des mittleren jährlichen Hochwassers und kann am besten



Ausschnitt aus der Wasserkarte der Stadt A
(1:10 000)

aus der Karte 1 : 1000 der Stadt entnommen werden. Von ihr wird der südliche Teil der betroffenen Grundstücke berührt und man kann ohne weiteres annehmen, daß die als Wiese genutzten Flächen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet lagen, da dadurch ihre Nutzung bestimmt wurde. Flächen, die in regelmäßigen Abständen überflutet werden, können nicht anders denn als Wiese genutzt werden. Im Gegensatz zu der von den Parteien vertretenen Meinung war mit Sicherheit damit zu rechnen, daß im Überschwemmungsgebiet die Errichtung von Hochbauten nicht genehmigt würde. Zwar ist in § 285 Preuß. Wassergesetz von 1913 ausgesprochen, daß u. a. Gebäude nicht ohne Genehmigung im Überschwemmungsgebiet errichtet werden dürfen, woraus die Betroffenen folgerten, daß mit Genehmigung dies durchaus im Bereich des Möglichen gelegen habe. Wohnbauten in Überschwemmungsgebieten wirken sich aber, abgesehen von sehr weiten Flußbetten, immer abflußhindernd aus, sie würden aber auch in regelmäßigen Abständen öffentliche Hilfsmaßnahmen (Evakuierung der Bewohner usw.) erfordern, so daß der Antrag auf Baugenehmigung nicht allein aus wasserpolizeilichen, sondern auch aus baupolizeilichen und hygienischen Gründen mit Bestimmtheit abgelehnt würde. Soweit also die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücksteile betroffen werden, sind sie als Wiese zu bewerten. Diese Bewertung muß auch dann stattfinden, wenn sich im folgenden ergeben sollte, daß die oberhalb der Überschwemmungsgrenze gelegenen Grundstücksteile als Bauland bzw. Bauerwartungsland zu bewerten seien, denn solange die Überschwemmungsgefahr bestand und das war vor dem Bau der neuen Straße der Fall, konnte keine andere Nutzung denn als Wiese erfolgen.

Die Frage, ob bereits 1957 eine sichere Bauerwartung für die restlichen betroffenen Grundstücksteile bestand, ist nicht klar zu beantworten. Ein Gutachten im Zeitpunkt der Besitzeinweisung hätte diese Frage uneingeschränkt verneinen müssen, denn die Bebaubarkeit eines Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt hing, das lehrt die Erfahrung, einzig und allein davon ab, daß das betreffende Gebiet im Baunutzungsplan als Baugebiet ausgewiesen war. Die wenigen Ausnahmen, die gelegentlich im Außengebiet im Dispenswege zugelassen werden, rechtfertigen nicht die Annahme, daß auch im vorliegenden Falle ein solcher Dispens ohne weiteres erteilt worden wäre. Vielmehr muß man aus der Tatsache, daß gerade die zu enteignenden Flächen unmittelbar an der gesetzlichen Überschwemmungsgrenze verhältnismäßig tief lagen, daß noch keine Zuwegung vorhanden war, daß die Grenze des höchsten Hochwassers von 1946 weit über diese Flächen hinausreichte, geschlossen werden, daß ein solcher Dispens nicht erteilt worden wäre, zumal es sich dann ja nicht um eine Einzelmaßnahme, sondern um die Erklärung eines ganzen Gebiets zum Baugebiet hätte handeln müssen, wenn der einzelne zum Zuge kommen wollte.

Andererseits ist nicht von der Hand zu weisen, daß die 1960 erklärte Ausweisung des angrenzenden Gebiets zum Baugebiet mit der Errichtung der neuen Straße und der damit erfolgten Abschirmung des Geländes gegen den Fluß im Zusammenhang steht, so daß also die Baulandwertung des Gebiets im engen Zusammenhang mit einer erst nach der Besitzeinweisung erfolgten Maßnahme steht und somit nicht bei der Entschädigungsfestsetzung zu berücksichtigen wäre.

Immerhin ist der Gutachterausschuß der Ansicht, daß der Tatsache, daß die diesseits der Überschwemmungsgrenze gelegenen zu enteignenden Flächen unmittelbar

an ein Gebiet stoßen, das 3 Jahre nach der Besitzeinweisung zum Baugebiet erklärt wurde, in irgendeiner Weise Rechnung getragen werden muß. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß wenigstens Teile der zu enteignenden Flächen eines Tages zu Bauland geworden wären. Ihre Bewertung zum Zeitpunkt 1957 kann nun aber keineswegs wie baureifes Land erfolgen. Auch heute, also 6 Jahre nach diesem Termin, sind die Restgrundstücke noch nicht bebaut, so daß also dem Zinsverlust, den ein Käufer, der zum Zeitpunkt 1957 die Flächen erworben hätte, Rechnung getragen werden muß. Erfahrungsgemäß vergeht immer, wenn bebauungsfähige, d. h. im Baunutzungsplan als Baugebiet ausgewiesene, aber noch nicht erschlossene Grundstücke verkauft werden, eine Zeit von 3—4 Jahren, bis das Grundstück baureif gemacht ist. Im vorliegenden Fall ist dieser Zeitpunkt noch ungewiß, da noch kein Bebauungsplan vorliegt und vor der Bebauung noch eine Umliegung stattfinden müßte. Der Gutachterausschuß ist daher der Ansicht, daß den vorliegenden Umständen großzügig Rechnung getragen wird, wenn er einen Wert von 50 % baureifen Landes einsetzt.

IV. Bewertung

Die Flurstücke 91/20 und 19 sollen als Wiese bewertet werden. Im Anhalt an tatsächlich für Wiesen gezahlte Kaufpreise schätzt der Gutachterausschuß den Wert für 1957 auf 1,25 DM/qm, für 1960 auf 2,— DM/qm. Demgemäß ergeben sich folgende Werte:

		1957	1963
Flurstück 91/20	596 qm	745,— DM	1 192,— DM
Flurstück 19	568 qm	710,— DM	1 136,— DM

Die Flurstücke 26/21 und 26/20 sollen mit 50 % des Baulandwertes bewertet werden. Der Baulandwert 1957 betrug 18,— DM/qm im Anhalt an tatsächlich gezahlte Kaufpreise, so daß sich ein Wert von 9,— DM/qm ergibt. Aus den Kaufpreisen für 1957 kann man ableiten, daß der heutige Baulandwert rd. 40,— DM/qm betragen würde, so daß sich dann ein Wert der zu enteignenden Flächen von 20,— DM/qm ergibt. Die Grundstückswerte betragen dann:

	1957	1963
Flurstück 26/21 = 264 qm	2 376,— DM	5 280,— DM
Flurstück 26/20 = 590 qm	5 310,— DM	11 800,— DM

Die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Von Oberegierungsrat Hö l p e r, Nieders. Ministerium des Innern

Die bei Inkrafttreten des Nieders. Beamtengesetzes (NBG) am 1. September 1960 bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten nach § 265 Abs. 3 NBG vom 1. September 1961 an nur noch soweit, als sie mit dem NBG und damit auch der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vereinbar sind. Nach der veränderten Rechtsgrundlage sind sämtliche Vorschriften, welche die Ausbildung

und Prüfung der Beamtenanwärter regeln, zu überprüfen. Hierbei sind die inzwischen gewonnenen Erfahrungen, die fortgeschrittene Entwicklung und auch personalwirtschaftliche Erwägungen mit zu berücksichtigen.

Mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst im Lande Niedersachsen (VermInspAPVO) vom 30. September 1963 (Nieders. GVBl. S. 375) und den Durchführungsvorschriften hierzu für die Fachrichtung „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“ (DVVerm) vom 10. Oktober 1963 (Nds. MBl. S. 915), zu denen die zuständigen Spitzengewerkschaften (DBB und DGB) gehört worden sind und bei denen der Landespersonalausschuß mitgewirkt hat (§§ 104, 119 NBG), ist nunmehr der erforderliche Einklang mit dem NBG und der NLVO für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes hergestellt. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Durchführungsvorschriften für die Fachrichtung „Vermessungsdienst der Landeskulturverwaltung“ demnächst erlassen; außerdem ist noch der Verwaltungslehrgang für die Anwärter der Fachrichtung „Kommunaler Vermessungsdienst“ zu regeln.

Die neue VermInspAPVO hält sich im Rahmen des NBG und der NLVO und schließt sich im übrigen eng an die bisherigen bewährten Vorschriften an. Da es im öffentlichen Interesse liegt (Mitarbeit an einem einheitlichen Vermessungs- und Katasterwerk), wie bisher alle Sparten des öffentlichen Vermessungswesens durch eine einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu binden — also auch die Kommunalverwaltungen — war nach § 21 Abs. 2 Buchst. c NBG eine Rechtsverordnung des Ministers des Innern (zuständig nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes) erforderlich. Die Durchführungsvorschriften der Fachrichtung „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“ und „Vermessungsdienst der Landeskulturverwaltung“, welche die Ausbildung und Prüfung der unmittelbaren Landesbeamten näher regeln, konnten wie bisher im Erlaßwege herausgegeben werden.

Da es sich bei der VermInspAPVO um eine Rechtsverordnung handelt, sind ihre Vorschriften in jedem Fall verbindlich, wenn es sich nicht um eine Soll- oder Kannbestimmung handelt oder Ausnahmen und Abweichungen besonders zugelassen sind. Zweifelsfragen sind nach den allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung von Rechtsvorschriften zu klären. Bei der Anwendung der VermInspAPVO sind auch die Vorschriften des NBG (z. B. §§ 21 bis 30, 90, 98, 99) sowie die NLVO heranzuziehen, denn nur dort, wo es im Satzzusammenhang oder zum besseren Verständnis erforderlich war, sind übergeordnete Rechtsvorschriften in die VermInspAPVO übernommen worden.

An den bisher bestehenden drei Fachrichtungen (Laufbahnen) ist festgehalten worden. Es handelt sich dabei zwar um getrennte Laufbahnen, die jedoch als einander gleichwertig gelten können (§ 22 Abs. 2 NBG); das ist z. B. für eine Versetzung nach § 32 NBG wichtig.

Unter den Voraussetzungen für die Einstellung (§ 2) ist die geforderte Schulbildung nicht aufgeführt worden, weil nunmehr Voraussetzung für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule der Besitz des Abschlußzeugnisses einer Mittelschule, eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses (z. B. über die Versetzung nach Obersekunda oder des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrfachschule oder der Grenzschutzfachschule) oder des Zeugnisses über die Fachschulreife — Fachrichtung

Technik — ist. Daneben wird ein gelenktes Praktikum (z. Z. bestehen im Lande Niedersachsen noch keine Richtlinien für die Fachrichtung Vermessungswesen) oder eine abgeschlossene Lehrzeit von mindestens zwei Jahren gefordert (RdErl. d. Nds. KultM vom 13. November 1961 / 22. Januar 1962 — Nds. MBl. 1963 S. 19). Die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Berufsaufbauschulen — Fachrichtung Technik — zum Erwerb der Fachschulreife und die Prüfungsordnung zum Nachweis dieser Reife sind im Schulverwaltungsblatt des Landes Niedersachsen 1962 S. 39 und 41 veröffentlicht worden. Nach dem RdErl. d. Nds. MdI vom 19. Februar 1963 (Nds. MBl. S. 134) ist die Fachschulreife der „mittleren Reife“ gleichgestellt. Das Verzeichnis über die anerkannten Bau- und Ingenieurschulen wird in Kürze im Nds. MBl. veröffentlicht werden. Der erleichterten Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis dient § 2 Nr. 2 Buchst. c i. V. m. § 6 Abs. 2. Im Rahmen einer geordneten Personalwirtschaft wird es sich hierbei jedoch stets um Ausnahmen handeln müssen, denn das Ziel, den Beamten frühzeitig zu binden, bleibt unverändert bestehen. Andererseits trägt die Vorschrift insoweit Art. 34 GG Rechnung, als Angestellten, die mit Hoheitsaufgaben dauernd betraut sind, der Zugang zum Beamtenverhältnis im Rahmen der Personalpolitik erleichtert wird. Ich verweise hierzu auf meinen Aufsatz in den AVN 1961 S. 113.

Der Begriff der „Überwachungsbehörde“ ist entsprechend anderen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durch die Bezeichnung „Ausbildungsbehörde“ ersetzt worden (§ 3).

Nach § 5 Abs. 5 ist nunmehr eindeutig der jeweilige Ausbildungsort auch dienstlicher Wohnsitz. Die Abfindung mit Reisekosten ist durch RdErl. des Nds. MdI v. 18. Oktober 1963 (nicht veröffentlicht) geregelt worden.

Außerhalb der Verwaltung stehende Stellen haben wiederholt vorgetragen, auf den Vorbereitungsdienst in den technischen Laufbahnen ganz zu verzichten und z. B. das Abschlußzeugnis einer Bau- oder Ingenieurschule als ausreichende Qualifikation für die Einstellung als Beamter auf Probe anzusehen oder doch mindestens die Ausbildung auf bestimmte nicht technische Gebiete zu beschränken. Zwar wäre ein Verzicht auf den Vorbereitungsdienst nach § 28 Abs. 2 NBG durch eine vom Landesministerium zu erlassende besondere Laufbahnverordnung möglich gewesen; doch sprechen entscheidende Gründe dagegen. Die auf der Ingenieur- oder Bauschule erworbenen Kenntnisse sind ganz überwiegend theoretischer Art, die im Vorbereitungsdienst in Theorie und Praxis gefestigt und erheblich ergänzt werden. Die Lehrpläne der Ingenieur- und Bauschulen berücksichtigen außerdem z. Z. noch nicht in dem erforderlichen Maße die Belange der Verwaltung. Ferner kann auf ausreichende Kenntnisse in den nichttechnischen Gebieten (Personalwesen, Organisation, Gesetzes- und Verwaltungskunde usw.) besonders im gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst nicht verzichtet werden. Es muß daher weiterhin ein Vorbereitungsdienst gefordert werden. Wenn aber der Ingenieur außerhalb der Verwaltung ohne weitere Ausbildung als vollwertige Arbeitskraft eingesetzt und demgemäß vergütet wird, sollte der Staat bereit sein, seinen Beamten die für notwendig erachtete Zeit einer erweiterten und vertieften Ausbildung im Vorbereitungsdienst angemessen zu dotieren. Es muß daher angestrebt werden, die Unterhaltungszuschüsse schon aus personalwirtschaftlichen Überlegungen heraus wesentlich zu erhöhen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 beträgt zwar die Dauer des „regelmäßigen“ Vorbereitungsdienstes drei Jahre. Für gewöhnlich wird jedoch der Vorbereitungsdienst eines Bewerbers, der nach Besuch der Ingenieurschule sofort als Anwärter in die Verwaltung eintritt, durch die generelle Anrechnung von Lehrzeiten auf zwei Jahre verkürzt. Hierfür waren sowohl die inzwischen erweiterte Studienzeit (z. Z. fünf Semester, in Kürze sicherlich sechs Semester) wie auch vor allem personalwirtschaftliche Überlegungen mitbestimmend. Die Abnahme von Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes am Ende des Verwaltungslehrgangs (§ 12 Abs. 6) wird den Anwärter durch den Wegfall eines Prüfungsfachs in der Laufbahnprüfung für den Rest des Vorbereitungsdienstes außerdem weitgehend entlasten. Das Ziel des nunmehr verkürzten Vorbereitungsdienstes wird jedoch im allgemeinen nur erreicht werden können, wenn der Unterricht (§ 12 Abs. 1 und 2) ordnungsgemäß nach den Durchführungsvorschriften erteilt wird und der Anwärter sich durch Studium außerhalb der Dienststunden auch selbst energisch weiterbildet (§ 12 Abs. 4). Die Dauer des Vorbereitungsdienstes kann längstens bis auf vier Jahre verlängert werden (regelmäßiger Vorbereitungsdienst von drei Jahren und Verlängerung um höchstens ein Jahr nach § 13 NLVO). Wird alsdann die Prüfung nicht abgelegt, ist der Anwärter zu entlassen (§ 6 Abs. 3). Bei der „beruflichen“ Tätigkeit, um deren Zeiten der Vorbereitungsdienst nach § 6 Abs. 2 verkürzt werden kann, wenn sie für die Ausbildung förderlich waren, muß es sich um Zeiten in einem Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter handeln. Keinesfalls können darunter nach der bindenden Vorschrift des § 28 Abs. 3 NBG Tätigkeiten während der Semesterferien unter Weiterzahlung der Unterhaltsbeihilfen verstanden werden. Es wird daher unter dem z. Z. geltenden Recht allgemein im dienstlichen wie auch im Interesse des Anwärters liegen, Arbeitsverträge abzuschließen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind (Abschn. III Nr. 2 des RdErl. des Nds. FinM vom 5. November 1963 — Nds. MBl. S. 948 — GültL 31/40). Bei einer Novellierung des NBG sollte § 28 NBG Abs. 3 dahin geändert werden, daß auch andere Zeiten angerechnet werden können.

§ 8 läßt als Ziel der Ausbildung klar erkennen, daß nicht nur „technische Fachbeamte“ herangebildet werden sollen. Im Ziel der Ausbildung stehen daher Persönlichkeitswerte, Allgemeinbildung und Fachwissen gleichrangig nebeneinander. Einem immer wieder vorgetragenen Wunsch, auf die Kurzschrift zu verzichten, ist insoweit entsprochen worden, als ihre Erlernung im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung den Anwärtern lediglich empfohlen wird (Nr. 4 Abschn. A Abs. 6 DVVerm).

Neu ist die Abnahme von Prüfungsleistungen der Laufbahnprüfung bereits am Ende des dreimonatigen Verwaltungslehrgangs (§ 12 Abs. 6 und Nr. 4 Abschn. F DVVerm). Sie hat es mit ermöglicht, den Vorbereitungsdienst auf zwei Jahre zu verkürzen. Daneben soll sie den Anwärter zu intensiverer Mitarbeit im Unterricht für das Prüfungsfach 5 zwingen, weil die Prüfungsnote bei der Entscheidung über das Ergebnis der Laufbahnprüfung mitzählt (§§ 23 Abs. 2, 26). Für die restliche Ausbildungszeit ist der Anwärter von diesem Prüfungsstoff entbunden. Die letzte Entscheidung über die endgültige Beurteilung der abgenommenen Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuß, so daß fremde Einflüsse oder übertriebene Anforderungen ausgeschaltet sind. Auf eine mündliche Prüfung im Prüfungsfach 5 mußte wegen rechtlicher Bedenken verzichtet werden. Die schriftliche Prüfung

nach § 12 Abs. 6 wird sich im Regelfall aus mehreren Teilen zusammensetzen, die den Ausbildungsstoff im Verwaltungslehrgang gruppenweise umfassen, so daß das Prüfungsfach 5 den anderen Fächern gegenüber etwa gleich erfaßt wird. Die Praxis wird zeigen, ob der neu eingeleitete Weg richtig ist.

Der Beamte des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, der zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen werden soll (§§ 13 bis 15), wird in der Regel nicht über die nach § 28 Abs. 1 NBG von dem Laufbahnbeamten geforderte technische Fachbildung, die dieser auf der Ingenieur- und Bauschule erworben hat, verfügen können. Der Nachweis dieser technischen Fachbildung, beschränkt auf seine Fachrichtung, gehört zu den Fähigkeiten, die u. a. für den Aufstieg verlangt werden (§ 13 Abs. 2). Dieser Nachweis kann dadurch erbracht werden, daß dem Aufstiegsbeamten vor der Zulassung von der Dienststelle Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Leitbild des Lehrplanes der Ingenieurschule zu erwerben oder daß er sich diese Kenntnisse und Fertigkeiten selbst durch Teilnahme an Schulungs- oder Unterrichtskursen aneignet. Außerdem ist geplant, im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung entsprechende Lehrgänge einzurichten, zu denen die in Aussicht genommenen Beamten abgeordnet werden. Damit wird einerseits der Anreiz erhöht, in den mittleren Dienst einzutreten, andererseits aber auch tüchtigen Beamten der Aufstieg im Rahmen einer geordneten Personalwirtschaft und des dienstlichen Bedürfnisses erleichtert.

Nach § 16 Abs. 1 wird die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst (erfolgreiche Einführungszeit) und Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung erworben. Eine gesetzliche Vorschrift, nach der die erforderliche Befähigung nur durch die Laufbahnprüfung (Aufstiegsprüfung) erworben, die Befähigung für diese Laufbahn (nicht das jeweilige Amt) also nicht durch den Landespersonalausschuß festgestellt werden kann (§ 10 NBG — andere Bewerber —), war nicht zu erreichen. Es ist aber die Auffassung des Ministers des Innern und der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, der sich der Landespersonalausschuß in seiner Spruchpraxis angeschlossen hat, daß die Eigenart der Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes eine besondere laufbahnmäßige, d. h. eine nach Vorbereitungsdienst durch die Laufbahnprüfung (Aufstiegsprüfung) abgeschlossene Vorbildung (§ 9 Abs. 4 NBG), zwingend erfordert.

Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll nach § 40 Abs. 2 NBG Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Laufbahnprüfung abzulegen. Der Anwärter ist daher gemäß § 17 Abs. 3 nach Ablauf einer längsten vierjährigen Vorbereitungszeit auch dann auf Antrag zur Prüfung zuzulassen, wenn er nach Auffassung der Ausbildungsbehörde noch nicht genügend vorbereitet ist.

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse (§ 19) ändert sich, wenn Prüfungsleistungen bereits im Verwaltungslehrgang abgenommen worden sind. An die Stelle des „Kassenbeamten“ tritt dann ein Beamter des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes. Die Aufgaben des Vorsitzers des Prüfungsausschusses sind erweitert worden. Er bestimmt jetzt die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Benehmen mit den Beisitzern (§ 20 Abs. 2 und Nr. 11 Abs. 2 DVVerm). Ihm sind

durch die Ausbildungsbehörde die zur Prüfung anstehenden Anwärter unmittelbar zu melden (§ 17 Abs. 2). Er fertigt auch das Prüfungszeugnis aus (§ 29 Abs. 2). Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet wie bisher die Ausbildungsbehörde.

Eine wichtige Änderung betrifft die Zulassung zur Prüfung (§ 17). Während bisher der Anwärter nur zugelassen werden konnte, wenn die praktische Prüfungsarbeit den Anforderungen genügte, wird die praktische Prüfung jetzt sofort als Teil der Laufbahnprüfung mit den Folgen gewertet, daß sie als schriftliche Arbeit zählt und die Prüfung erstmals nicht bestanden ist, wenn die praktische Prüfungsarbeit und zwei weitere schriftliche Arbeiten mit der Note „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden sind (§ 23 Abs. 2). Der Prüfling wird über den Ausfall der praktischen Prüfung nicht mehr unterrichtet. Diese verschärfende Regelung geht auf den Wunsch des Landespersonalausschusses zurück. Er sah den Prüfling gegenüber dem anderer Laufbahnen dadurch bevorzugt, daß die praktische Prüfung einmal ohne Bewertung, quasi als Versuch, angefertigt werden konnte. Eine zweite praktische Prüfungsarbeit kann jetzt nur noch beantragt werden, wenn der Prüfling die Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgemäß abliefern (§ 21 Abs. 4). Wird allerdings auch diese Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Zur praktischen Prüfungsarbeit selbst ist nunmehr klargestellt, daß auf die Fortführungsvermessungen verzichtet werden kann, wenn der erste Teil der Arbeit (Aufmessung) auf die Feststellung der rechtmäßigen Grenzen und die Abmarkungsniederschrift ausgedehnt worden ist. Hilfsmittel für Beschriftung, Kartierung usw. sind jetzt zugelassen (Nr. 10 Abs. 6 DVVerm). Die neuen Vorschriften für die Anfertigung der praktischen Prüfungsarbeit gelten allerdings erst für die Anwärter, die nach Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (1. 4. 1963) eingestellt worden sind (§ 32).

Die schriftliche und mündliche Prüfung umfaßt nur noch die Prüfungsfächer 1 bis 4 der Anlage 4, wenn die Prüfungsleistungen für das Prüfungsfach 5 bereits am Ende des Verwaltungslehrgangs (vom 1. 1. 1964 an) abgenommen worden sind (§§ 22 Abs. 1, 24 Abs. 3 und Nrn. 11 Abs. 1 und 12 DVVerm). Zu dem im Prüfungsfach 4 zu prüfenden Gebiet „Gesetzeskunde auf dem Gebiete des Vermessungswesens“ gehören auch die gesetzlichen Vorschriften, die auf das Vermessungswesen von Einfluß oder dabei zu berücksichtigen sind (z. B. Grundbegriffe des Sachen-, Liegenschafts-, Wege- und Wasserrechts, des Enteignungs-, Urheber- und Vervielfältigungsrechts und der Siedlungsgesetze).

Die NLVO erlaubt, die Note „vollbefriedigend“ einzuführen. Um in Zweifelsfällen gerechter differenzieren zu können und Gleichklang mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung herzustellen, ist diese Note aufgenommen worden (§ 25). Die rechnerische Ermittlung der Durchschnittsnote wurde entsprechend den Erfahrungen der Praxis etwas geändert. Das Gesamturteil muß sich jedoch nicht unbedingt in jedem Falle hiernach bilden (Sollvorschrift). Gesamteindruck, Befähigungsberichte und die Haus- und Aufsichtsarbeiten sollen angemessen mitberücksichtigt werden.

Nach einer nichtbestanden Prüfung soll der Vorbereitungsdienst mindestens um 6 Monate verlängert werden (§ 30 Abs. 2). In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuß auf die nochmalige Anfertigung der praktischen Prüfungsarbeit und die Abnahme von Prüfungsleistungen am Ende des Verwal-

tungslehrgangs verzichten. Dies wird im allgemeinen möglich sein, wenn in der ersten Prüfung die erzielten Leistungen mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Deshalb ist der zusätzliche Vorbereitungsdienst ausreichend, d. h. im allgemeinen wohl um ein Jahr, zu verlängern. Besteht der Anwärter die Wiederholungsprüfung nicht, endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes, also ohne Entlassungsverfügung (§ 30 Abs. 4), es sei denn, daß dem Prüfling die Befähigung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst zuerkannt worden ist. Wird der Anwärter nicht zum Regierungsvermessungsassistent z. A. ernannt, so gelten für die Entlassung §§ 40 Abs. 1 und 41 NBG.

Die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft getreten. Die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist jedoch auf die Anwärter noch anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt eingestellt worden sind. Dies gilt, wie bereits erwähnt, vor allem für die Abnahme der praktischen Prüfung. Der Vorbereitungsdienst kann jedoch auch für diese Anwärter gekürzt werden, wenn es der Stand der Ausbildung des Anwärters zuläßt. Prüfungsleistungen des Prüfungsfachs 5 können nach den neuen Vorschriften vom 1. Januar 1964 an abgenommen werden (§ 32 Abs. 3).

Nach Nr. 1 der Durchführungsvorschriften für die Fachrichtung „Kommunaler Vermessungsdienst“ (Anlage 7) ist es nunmehr möglich, daß für kommunale Gebietskörperschaften, die nicht von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und daher auch keine behördlichen Vermessungsstellen i. S. des § 2 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind, Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes herangebildet werden können.

Um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu erhalten, ist die Ausbildung des Nachwuchses eine der dringlichsten und zugleich vornehmsten Aufgaben, die trotz der bis zum äußersten angespannten Geschäftslage unbedingt von allen teilnehmenden Stellen wahrgenommen werden muß. Ein Teil dieser Aufgabe ist die Vorlage von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben (Nr. 11 Abs. 3 DVVerm) und die ordnungsmäßige Unterrichtserteilung.

Rückfragen bei den Teilnehmern der Verwaltungslehrgänge lassen immer wieder erkennen, daß nicht bei allen Dienststellen der Nachwuchs in dem erforderlichen Maße und mit der gebotenen Sorgfalt ausgebildet wird. Die Ausbildung ist nunmehr auch eine gesetzlich festgelegte Amtspflicht.

Zum Abschnitt „Laufbahnprüfung“ sei zum Schluß noch bemerkt, daß die Prüfung nicht der verwaltungsgerichtlichen Rechtskontrolle entzogen ist. Die Beurteilung der Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuß kann als ein Akt wertender Erkenntnis allerdings in der Regel von den Verwaltungsgerichten nicht nachgeprüft werden (anstelle vieler: Urteil des BVerwG vom 22. 4. 1963 — VI C 55-61 — DOV 1963 S. 764).

Katasteramt Stade im eigenen neuen Dienstgebäude

Von Regierungsvermessungsamtmann K l e m m — Katasteramt Stade

Bilder von Foto-Pickenpack — Stade

Von einer geplanten Gruppe von Behördenneubauten wurde das Katasteramt als erstes fertiggestellt und bezogen. Dieser Umzug in das neue Haus wurde nicht nur von den Betriebsangehörigen freudig begrüßt, auch die vielen Besucher des Katasteramtes haben uns zu den schönen, hellen und zweckmäßigen Räumen beglückwünscht. Die in einem im Jahre 1736 erbauten Kasernengebäude untergebrachten Räume entsprachen nicht mehr den Anforderungen, die an sie gestellt werden mußten, um die vielseitigen Arbeiten eines Katasteramtes schnell, sauber und zuverlässig durchführen zu können.

Mit dem Neubau des Katasteramtes wurde im August 1961 begonnen. Zeitliche und arbeitsmäßige Verzögerungen traten dadurch ein, daß bei den Ausschachtungsarbeiten im Baugrund alte Fundamente und Mauerreste von historischem Interesse freigelegt wurden.

Das Gebäude ist in massivem Ziegelrohbau errichtet und voll unterkellert. Die beiden Flure der Hauptgeschosse sind mit zweifarbigem Kunststoffplatten belegt; in den Büroräumen liegt Linoleum in verschiedenen Farben. Die breite Haupttreppe, die Nebentreppen und die Treppenhallen haben Kunststeinplatten.



Die Wandflächen der Treppenhallen wurden mit hellgrauem, abwaschbarem Kunstharzanstrich versehen. Die Flurwände haben einen elfenbeinfarbenen und die Wände in den Büroräumen verschiedenfarbig hellen Leimfarbenanstrich er-

halten. Die Büروفenster sind große Dreh-Kipp-Fenster. Das Katasteramt hat zunächst noch einen provisorischen Eingang, bis der Verbindungsbau zum Gerichtsgebäude fertiggestellt werden kann.

Der Bau enthält ein Kellergeschoß, ein Erdgeschoß und ein Obergeschoß. Das Kellergeschoß besteht aus Archivräumen, einem Werkstatttraum, einem Aufenthaltsraum für Verwaltungsarbeiter, einem Dusch- und Waschaum, einem Lichtpausraum und weiteren Räumen für technische Anlagen, wie Fotokopie, optischen Pantographen und ähnliche Anlagen.

Die Heizungsanlage im Kellergeschoß ist zunächst ein Provisorium. Nach Fertigstellung der gesamten Behördenhausgruppe wird in dem geplanten Verwaltungsgerichtsgebäude eine zentrale Niederdruck-Pumpen-Warmwasserheizungsanlage mit Ölfeuerung eingerichtet werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Telefonanlage, die auch zunächst provisorisch im Erdgeschoß untergebracht ist.

Die Beleuchtungskörper sind verschiedenartig aber zweckentsprechend ausgewählt. Die Arbeitsräume haben Langfeldleuchten. Die einzelnen Arbeitsplätze der Techniker sind daneben mit Tischröhrenleuchten ausgestattet, während die Büroarbeitsplätze Bürotischlampen haben.

Die Aufteilung der Räume im Erd- und Obergeschoß ist nach Möglichkeit den Sachgebieten entsprechend erfolgt. Rechts des Eingangs ist die Katasterplankartenabteilung in einem hellen, durch eine Glaswand geteilten Raum mit großen Fenstern



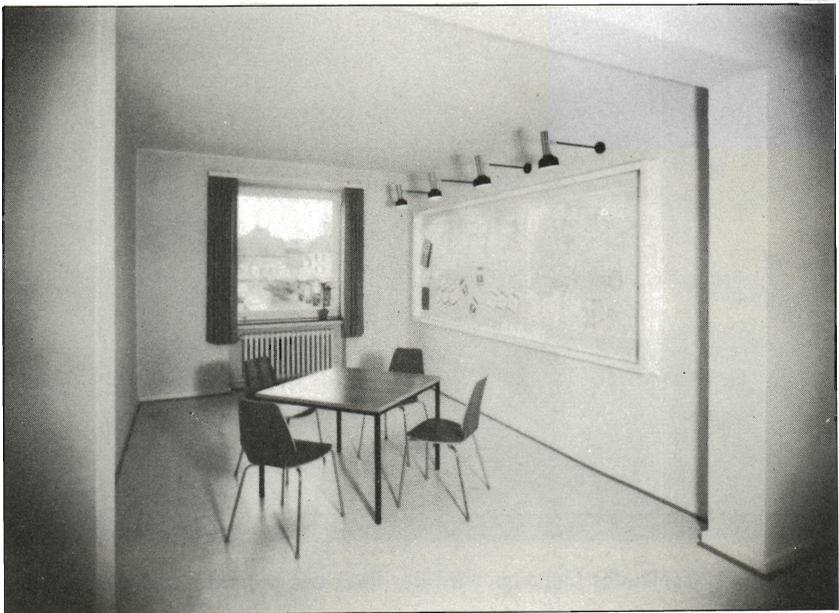
untergebracht. Links des Eingangs wird der Blick des Besuchers auf den Auskunftsraum gelenkt.

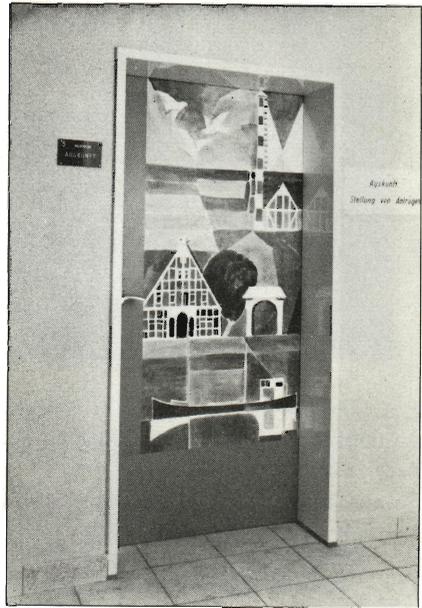
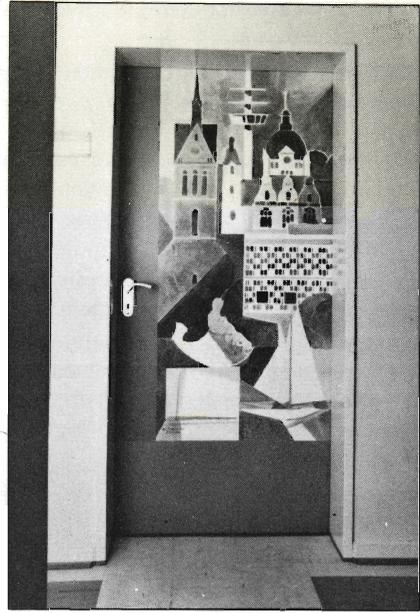
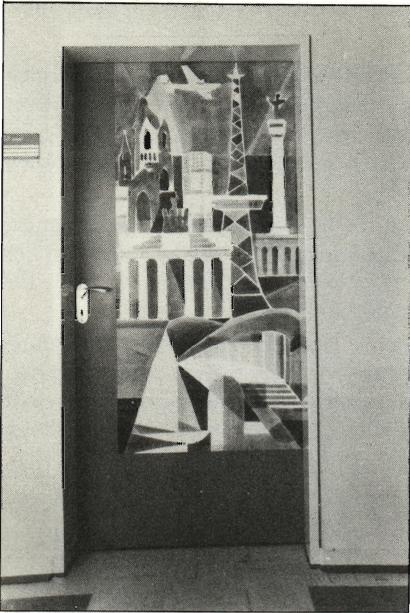
Dieser ist im ersten Viertel durch einen Tresen quer durch den Raum geteilt, so

daß das Publikum nicht mehr stören kann. Der rückwärtige Tresen enthält Namenskartekästen, zwei Stahlschubschränke für die zum Verkauf stehenden Karten der Landesvermessung und Fächer, in denen alle für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke und für die Auskunfterteilung erforderlichen Maßstäbe, Zeichengeräte und dergl. untergebracht sind. Im Auskunftsraum stehen Schränke für Flurkarten und Flurbücher. An Personal reichen ein Angestellter für Vermessungsangelegenheiten, ein Angestellter für die A-Anträge usw. und ein Angestellter für allgemeine Auskünfte und als Reserve bei starkem Publikumsandrang aus. Anschließend an diesen Raum sind die Angestellten untergebracht, die die Veränderungslisten und -nachweise fortzuführen haben. Deshalb befindet sich hier die Liegenschaftskartei, die in Stahlkarteschränken aufbewahrt wird. Die Angestellten, welche die Auszüge, Abzeichnungen der Flurkarte, Lagepläne für Baugesuche usw. anfertigen, und der Sachgebietsleiter sind auf der gegenüberliegenden Seite des Flures untergebracht. Hierdurch ist dieses Arbeitsgebiet auch räumlich zusammengefaßt.

In den weiteren Räumen des Erdgeschosses sind Plätze für vermessungstechnische Arbeitskräfte der V-Abteilung vorhanden.

Aus der Eingangshalle gelangt man über eine große Treppe in das Obergeschoß. Bedingt durch den architektonischen Aufbau des Gebäudes mußte das sogenannte lebende Archiv in dem großen Raum links der Treppe eingerichtet werden. Nach rechts schließt sich ein Aufenthaltsraum für die Betriebsangehörigen an. Hier befinden sich die Diensträume des Amtsleiters, des geschäftsleitenden Beamten, die Registratur mit den Geschäftsakten in einem Einbauschränk in Zippelaufhängern, die Kanzlei, ein Sitzungszimmer und weitere Diensträume der V-Abteilung, sowie die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.





Ein schön ausgestatteter mit dem Flur verbundener Warteraum dient dem wartenden Publikum.

Nach den bei anderen Neubauten gesammelten Erfahrungen sind in den einzelnen Diensträumen nicht mehr als zwei Angestellte untergebracht. Die Sachbearbeiter haben je einen Raum für sich allein. Dadurch ist gewährleistet, daß kein Mitarbeiter über das notwendige Maß hinaus durch die im Gebrauch befindlichen Rechen-, Schreib- u. a. Maschinen gestört wird.

Das vorhandene gebrauchsfähige Mobiliar wurde in den Neubau übernommen. Viele alte Möbelstücke aus uralter Zeit konnten abgesetzt werden. Ein großer Teil wurde neubeschafft. Für die Belegschaft sind somit alle Voraussetzungen für eine saubere, schnelle und angenehme Arbeit geschaffen.

Für die künstlerische Ausgestaltung wurde Hanns Jatzlau - Hannover, gewonnen. Vier Türen erhielten nach seinen Entwürfen als künstlerischen Schmuck charakteristische Merkmale der Städte Berlin, Hannover, Stade und der Landschaft Niederelbe farbig in Resopal gepreßt. Diese Resopalplatten sind auf die Türen geleimt worden.



Das Sitzungszimmer hat als Wandschmuck fünf Tafeln einer photographischen Vergrößerung der ersten zuverlässigen Ansicht der Stadt Stade aus der Zeit um 1550 nach einem Holzschnitt von Martin Weigel.

Somit ist in Stade ein modernes, helles und hygienisches Katasteramtsgebäude entstanden, das die Arbeitsfreude aller Mitarbeiter wesentlich steigert. Hierdurch wird den Antragstellern eine schnelle Erledigung ihrer Anträge gewährleistet. Die Ausführung des Bauvorhabens lag in den bewährten Händen des Oberregierungsbaurats Meyer, Leiter des Staatshochbauamtes in Stade.

„Transferstat“, ein neuer Name für die Zeichen- und Lichtpausfolie Permatrace

Die englische Zeichen- und Lichtpausfolie Permatrace (1) ist jetzt in der Bundesrepublik Deutschland unter der Bezeichnung „transferstat“ auf den Markt gebracht worden (2).

Dr. Engelbert

LITERATUR:

1. W. Engelbert: Die englische Polyesterfolie „Permatrace“ als Zeichen-, Kopier- und Lichtpausfolie. Nachrichten der Nieders. V. u. K. V. 1962, Nr. 4.
2. Transfertechnik, Mülheim (Ruhr)-Speldorf.

Buchbesprechungen

Großmann, Vermessungskunde II, Horizontalaufnahmen und ebene Rechnungen; neunte, verbesserte Auflage, 136 Seiten DIN A 6, Berlin 1963, Sammlung Göschen, Band 469, Preis 3,60 DM.

Im Jahrgang 1960, S. 40 dieser Zeitschrift wurde die achte Auflage des damals von Prof. Dr.-Ing. habil. W. Großmann völlig neu bearbeiteten Göschenbandes 469 besprochen. (Sie lief noch unter der Autorenbezeichnung Werkmeister — Großmann). Daß diese Auflage, ebenso wie vor Jahresfrist der Band Vermessungskunde I, inzwischen vergriffen ist, darf wiederum als Zeichen für die große Beliebtheit der Göschenbände über Vermessungskunde gewertet werden.

Die neunte Auflage bringt neben kleineren Ergänzungen und redaktionellen Änderungen vor allem einen neuen Abschnitt über Streckenmessung mit elektromagnetischen Wellen. Behandelt werden die Grundlagen des Verfahrens, das Geodimeter, die Mikrowellengeräte Tellurometer, Electrotape und Distomat sowie das HIRAN- und SHORAN-Verfahren. Auch dieser Band hat damit den Anschluß an die neuesten technischen Entwicklungen gefunden und kann wiederum allgemein wärmstens empfohlen werden.

Dr. Wendt

Breithaupt-Zoch, Kommentar zur Niedersächsischen Disziplinarordnung, Verlag Otto Schwarz & Co., Göttingen, 849 Seiten, Preis 78,50 DM

Der Leiter eines Katasteramtes ist in Niedersachsen unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Beamten des Katasteramtes. Im Rahmen des Disziplinarrechts hat er bei Verdacht eines Dienstvergehens den Sachverhalt im Vorermittlungsverfahren aufzuklären, ggf. eine Disziplinarverfügung im nichtförmlichen Disziplinarverfahren zu verhängen oder das Verfahren einzustellen. Von jeder Verfügung, mit der ein Verfahren eingestellt wird oder eine Disziplinarstrafe verhängt

wird, hat der Disziplinarvorgesetzte, der die Entscheidung getroffen hat, eine Abschrift auf dem Dienstwege der obersten Dienstbehörde vorzulegen, um den Nachteilen des Opportunitätsprinzips zu begegnen. Die Institution des Leiters des Katasteramtes als Dienstvorgesetzter ist jüngerem Datums. Dem Behördenleiter sind damit Befugnisse übertragen worden, die besonders wegen der Formstrenge des Disziplinarverfahrens mit größter Sorgfalt wahrzunehmen sind.

Der nunmehr vorliegende Kommentar zur Niedersächsischen Disziplinarordnung bietet ein gutes Hilfsmittel für den Disziplinarvorgesetzten, das vor allem der Praxis gerecht wird. Die Verfasser haben deshalb in erster Linie die Vorschriften näher erläutert, die den behördlichen Raum betreffen. Die praktischen Hinweise darauf, was in den einzelnen Stadien eines Verfahrens zu tun ist, und die beigefügten Muster werden besonders begrüßt werden. Der Kommentar wird sicherlich dazu beitragen, die Behandlung von Disziplinarfällen, deren Anzahl wegen der sich häufenden Verkehrsdelikte ansteigt, in der Praxis zu erleichtern. Er kann daher den Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung empfohlen werden.

H ö l p e r

Katasterdirektor a.D. Riehl 90 Jahre alt

Am 26. April 1963 vollendete Katasterdirektor a. D. Bernhard Riehl in Osterholz-Scharmbeck das 90. Lebensjahr.

Nach der Schulzeit in der schlesischen Heimat studierte er in Berlin und war dann an verschiedenen Katasterämtern in der Reichshauptstadt tätig. Im Jahre 1900 wurde ihm die Leitung des Katasteramtes Osterholz-Scharmbeck übertragen, die er bis zur seiner Pensionierung 1938 innehatte.

Während seiner langjährigen Dienstzeit zeichneten ihn Gewissenhaftigkeit, Dienst-eifer und Aufgeschlossenheit für alle dienstlichen Aufgaben aus. Er gehört zu den Kollegen, denen wir die Achtung und die Wertschätzung unseres Berufes in der Öffentlichkeit verdanken.

Es zeugt von der Gesundheit des Jubilars, daß er im Frühjahr eine Flugreise nach Kanada unternahm und seinen Geburtstag dort bei seinem Sohn verlebte.

Wir wünschen ihm noch weitere Jahre in körperlicher und geistiger Frische.

G a u l

Personalmeldungen

(auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannet:

a) zu RVmR.:

RVmAss. Lunow, LVwA - LVm - 6. 9. 63
 " Janssen, KatA. Göttingen 17. 10. 63
 " Stumpf, KatA. Burgdorf 18. 10. 63
 " Schlehuber, KatA. Hannover 28. 10. 63

b) zu RVmAssess.:

AssdVMD. Torge, LVwA - LVm - 1. 10. 63
 " Augustin, KatA. Cuxhaven 3. 10. 63

II. Beauftragt mit der Leitung des Katasteramts in

Helmstedt: ORVmR. Tobias 1. 10. 63
 Stade: RVmR. Stanitzki 1. 10. 63
 Syke: RVmR. Dr. Kampfbeck 1. 10. 63
 Verden: vertretungsweise RVmR. Meyer, Hz. 1. 10. 63
 Fallingb. Postel: RVmR. Patzschke 9. 10. 63
 Peine: vertretungsweise RVmR. Dautert 15. 10. 63

III. Versetzt:

RgDir. Konstanzer, Mdl, als RgVmDir. und Leiter der
 Abteilung Landesvermessung zum Nds. LVwA. 1. 9. 63
 (geb. 30. 11. 10, Dipl.-Ing., II. StPr. 17. 6. 36,
 Anstellung 1. 11. 41, RgDir. 1. 5. 59)

ORVmR. Tobias v. KatA. Stade z. KatA. Helmstedt 1. 10. 63
 RVmR. Stanitzki v. KatA. Peine z. KatA. Stade 1. 10. 63
 " Dr. Kampfbeck v. KatA. Verden z. KatA. Syke 1. 10. 63
 " Meyer, Heinz
 v. LVwA - LVm - (Gruppe Oldb.) z. KatA. Verden 1. 10. 63
 " Dautert v. KatA. Lingen z. KatA. Peine 14. 10. 63
 ORVmR. Dr. Wendt v. d. Reg. Hannover z. Mdl (1/4 Verm) 15. 10. 63
 " Baumgart vom LVwA - LVm - z. Reg. Hannover 1. 12. 63

IV. In den Ruhestand getreten:

RgVmDir. Radamm, LVwA - LVm - 1. 9. 63
 ORVmR. Arnold, KatA. Helmstedt 1. 10. 63

V. In den Ruhestand versetzt (auf Antrag):

ORVmR. Manning, KatA. Syke 1. 10. 63
 RVmR. Kattwinkel, KatA. Osterholz-Scharmbeck 1. 12. 63

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannet:

a) zum RVmObAmtm.:

RVmAmtm. Heinz, LVwA (Kap. 0308) 1. 8. 63

b) zu RVmAmtm.:

RVmOI. Beyer, LVwA - LVm - (Kap. 0308) 1. 8. 63
 " Alfr. Meyer, KatA. Hannover 1. 9. 63

Nr. der Liste	
alt	neu
E 12	D 85
E 14	D 86
E 13	D 87
E 15	D 88
T 22	E 20
T 20	E 21
B 20	—
D 35	—
D 76	—
D 68	—
D 65	—
D 77	—
IV 2	A 3
B 20	—
D 35	—
D 76	—
D 68	—
D 77	—
B 24	IV 2a
B 30	—
A 1	—
B 23	—
B 28	—
C 12	—
—	—
I 78a	H 50
I 19	H 51

b) zu RVmOI.:

RVmInsp. Martin, LVwA - LVm - (jetzt B 4 Kart)	1. 9. 63		
" Pape, LVwA - LVm -	1. 9. 63		

c) zu RVml. z. A.:

RVmInspAnw. Seiffert, Wilfried, KatA. Peine	14. 10. 63	M 45	L 57
" Kremer, KatA. Lingen	17. 10. 63	M 46	L 58
" Uphues, KatA. Papenburg	17. 10. 63	M 47	L 59
" Kruse, Horst, Präs. Oldenburg	18. 10. 63	M 50	L 60
" Ihlo, Präs. Oldenburg	18. 10. 63	M 52	L 61
" Wegner, Wolfgang, Reg. Hannover	29. 10. 63	M 44	L 62

II. Versetzt:

RVml. Mense v. KatA. Sögel z. KatA. Osnabrück	1. 10. 63	K 134	—
RVml. z.A. Schwarberg v. KatA. Papenburg z. KatA. Sögel	1. 10. 63	L 50	—
" Hartung v. KatA. Peine z. LVwA - LVm - (Dez. Trig.)	1. 10. 63	L 33	—
" Oppermann, Werner, v. Präs. Braunschweig z. KatA. Wolfenbüttel	1. 10. 63	L 54	—
" Seiffert, Wilfr., v. d. Reg. Hildesh. z. KatA. Peine	14. 10. 63	L 57	—
RVmlAnw. Kramer v. d. Reg. Osnabrück z. KatA. Lingen	14. 10. 63	M 46	—
" Uphues v. d. Reg. Osnabrück z. KatA. Papenburg	14. 10. 63	M 47	—
RVmOI. Ahlborn v. KatA. Uelzen z. KatA. Leer	1. 11. 63	I 86	—
" Kreter v. KatA. Braunschweig z. Präs. Braunschw.	1. 11. 63	I 132	—
RVml. z.A. Kruse v. Präs. Oldenburg z. KatA. Wildeshausen - Außenstelle Delmenhorst -	1. 11. 63	L 60	—
" Ihlo v. Präs. Oldenburg z. KatA. Soltau	1. 11. 63	L 61	—
" Wegner v. d. Reg. Hannover z. KatA. Hameln	1. 11. 63	L 62	—
RVmOI. Lange v. d. Reg. Hannover z. Mdl	1. 12. 63	I 148	IV 9a

III. In den Ruhestand getreten:

RVmOI. Szalinski, Mdl	1. 7. 63	IV 7	—
RVmOA. Dieckhoff, LVwA - LVm -	1. 8. 63	G 1	—

IV. Entlassen auf Antrag:

RVml. Hoffmann, KatA. Goslar	1. 10. 63	K 40	—
" Wilzo, KatA. Winsen, Außenst. Hamburg-Harburg	1. 10. 63	K 124	—

V. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Ing.-Befähigung	Einber. am		
Ahrens, Wilhelm	Hannover	16. 7. 35	IngfVmT.	1. 8. 63	—	M 67
Specht, Heinrich	Aurich	28. 1. 42	"	"	—	M 68
Luttmann, Otto	"	4. 9. 37	"	"	—	M 69
Garbers, Werner	LVwA - LVm -	3. 2. 40	IngfLandkT.	1. 10. 63	—	M 70
Homburg, Heinr.	"	1. 12. 38	"	"	—	M 71
Gohde, Günter	Hannover	14. 3. 39	IngfVmT.	"	—	M 72
Semmelroggen, K.	Hildesheim	22. 8. 41	"	"	—	M 73
Döhling, Hermann	Stade	9. 3. 27	"	"	—	M 74
Mehrten, Alfred	"	24. 2. 27	"	"	—	M 75
Stehnken, Johann	"	16. 12. 25	"	"	—	M 76
Tweitmann, Helm.	"	22. 11. 26	"	"	—	M 77
Meyer, Johann	"	10. 8. 38	"	"	—	M 78
Washausen, Manfr.	"	27. 8. 40	"	"	—	M 79
Jürgens, Klaus	Braunschwg.	22. 6. 41	"	"	—	M 80

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannzt:

a) zum RVmS.:

RVmAssist. Wittenberg, KatA. Wolfenbüttel 1. 8. 63

b) zu RVmAssist.:

RVmAssist. z. A. Dettmann, KatA. Rotenburg 25. 9. 63

 " Rosenboom, KatA. Norden 1. 10. 63

 " Treppenhauer, KatA. Norden 1. 10. 63

II. Versetzt:

RVmAssist. Grahlmann v. KatA. Wilhelmshaven
z. KatA. Westerstede 1. 11. 63

III. In den Ruhestand getreten:

RVmHptS. Ahlers, KatA. Lüneburg 1. 10. 63

IV. Ausgeschieden auf Antrag:

RVmAssist. Gihring (geb. Margot), KatA. Westerstede . 14. 6. 63

RVmAssist. z. A. Rolfes, KatA. Friesoythe 14. 10. 63

V. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Einberufen am
Dürkoop, Hans-Jürgen	Lüneburg	10. 11. 43	1. 10. 63
Ratzke, Werner	Braunschwg.	16. 9. 45	1. 10. 63
Kuhlmann, Hartmut	Hannover	16. 10. 45	1. 10. 63
Gieseke, Rudolf	Hildesheim	21. 11. 45	1. 10. 63

Nr. der Liste	
alt	neu
Q 15	P 43
R 56	Q 14a
R 52	Q 46
R 53	Q 48
Q 44	—
N 6	—
Q 23	—
R 58	—
—	S 43
—	S 44
—	S 45
—	S 46
—	T 35
T 2	—
T 3	—
T 4	—
T 6	—
T 7	—
T 13	—
T 15	—
T 20	—
T 21	—
T 18	—
T 29	—
T 35	—

Angestellte der Vergütungsgruppe II/III BAT

I. Eingestellt:

Name	Berufsbez. Akad. Grad	Dienststelle	geb. am	Hochschulabschluß Verwaltg.-Prüfung	Eintritt
Matern, Kai	AssVmD. Dipl.-Ing.	Präs. Oldenburg	28. 6. 35	DHPr. 30. 8. 60 GStPr. 2. 8. 63	1. 9. 63

II. Höhergruppiert: von Verg.-Gr. III nach II BAT

VermIng. Harms, KatA. Leer	1. 2. 63	T 2	—
" Rode, LVwA - LVm -	1. 2. 63	T 3	—
" Huesmann, LVwA - LVm -	1. 2. 63	T 4	—
AssVmD. Rade, KatA. Aurich	1. 2. 63	T 6	—
" Engelbart, KatA. Wilhelmshaven	1. 2. 63	T 7	—
" Einfalt, KatA. Osterode	1. 2. 63	T 13	—
" Kruse, KatA. Bremervörde	1. 2. 63	T 15	—
" Augustin, KatA. Cuxhaven	1. 2. 63	T 20	—
" Blömer, KatA. Cloppenburg	1. 2. 63	T 21	—

III. Versetzt:

AssVmD. Mailand v. KatA. Brake z. KatA. Celle	1. 12. 62	T 18	—
" Barkemeyer v. KatA. Oldenburg z. LVwA - LVm - (Trig.-Gruppe in Oldenburg)	1. 10. 63	T 29	—
" Matern v. Präs. Oldenburg z. KatA. Wildeshausen - Außenstelle Delmenhorst -	1. 10. 63	T 35	—

Weitere Nachrichten

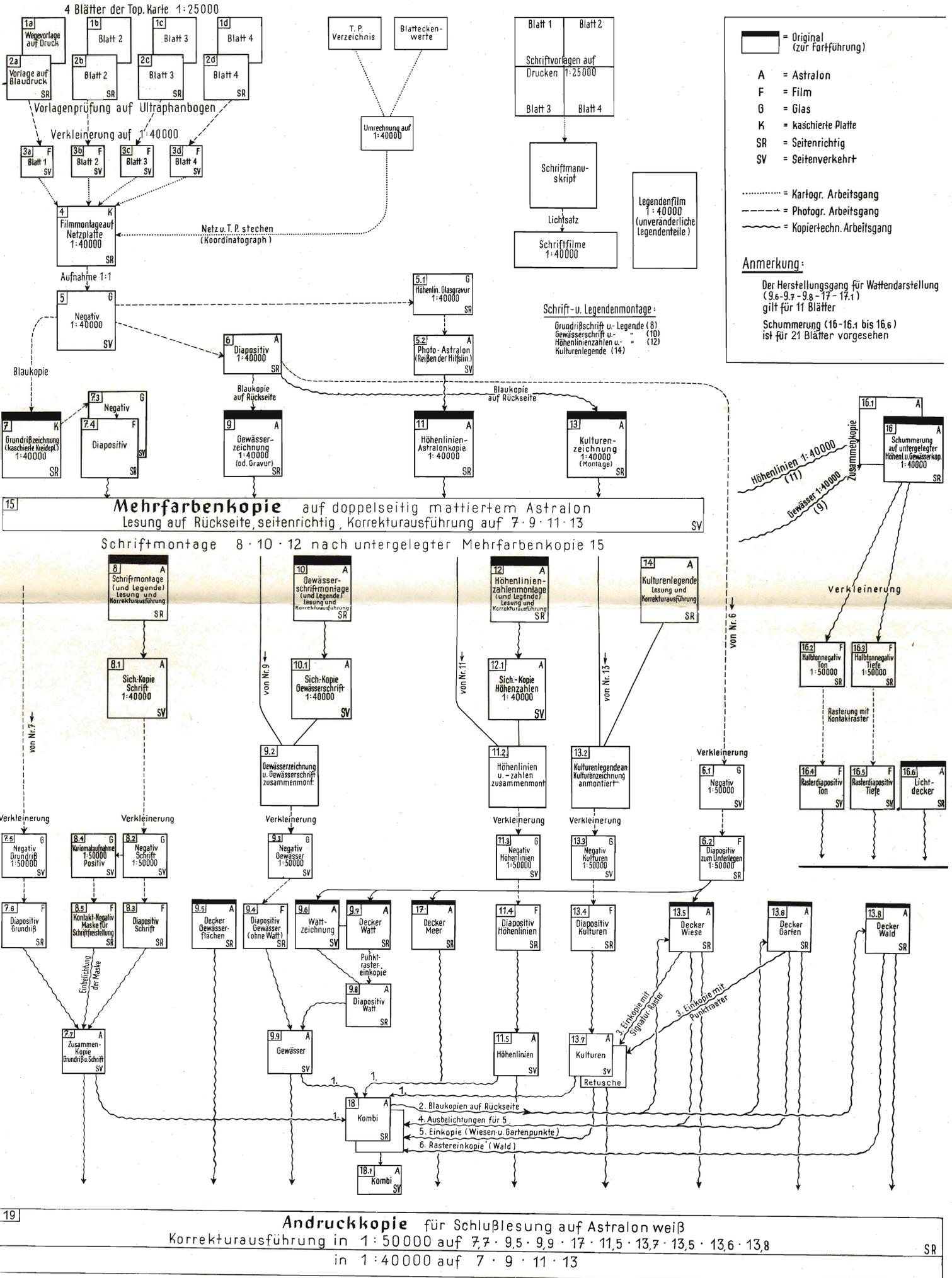
(Abschnitt V der Liste)

Nr. 3: KatA. Hannover	Neue Anschrift 3 Hannover, Warmbüchenstraße 13
Nr. 4: KatA. Osterode	Neue Fernsprech-Nr. 3309
Nr. 7: KatA. Rotenburg	" 3041
Nr. 9: Präs. Oldenburg	" 24 381

Prüfungsnachrichten

I. Große Staatsprüfung:	Prüfungstermin
RVmRef. Peters, Aurich	25. 10. 63
II. RegVermInsp.-Prüfung:	
RVmInsp.-Anw. Wolfgang Wegner, Hannover	9. 10. 63
" Ludwig Uphues, Osnabrück	"
" Wolfgang Kremer, Osnabrück	"
" Wilfried Seiffert, Hildesheim	10. 10. 63
" Horst Ihlo, Oldenburg	"
" Horst Kruse, Oldenburg	"
III. RegVermAssist.-Prüfung:	
RVmAssist.-Anw. Manfred Goldenstein, Aurich	11. 10. 63
" Jann Janssen, Aurich	"
" Wolfgang Nier, Aurich	"
" Willibald Meyer, Hannover	"
" Johann Reetmeyer, Osnabrück	"

Arbeitsgang bei der Herstellung der Top. Karte 1: 50000

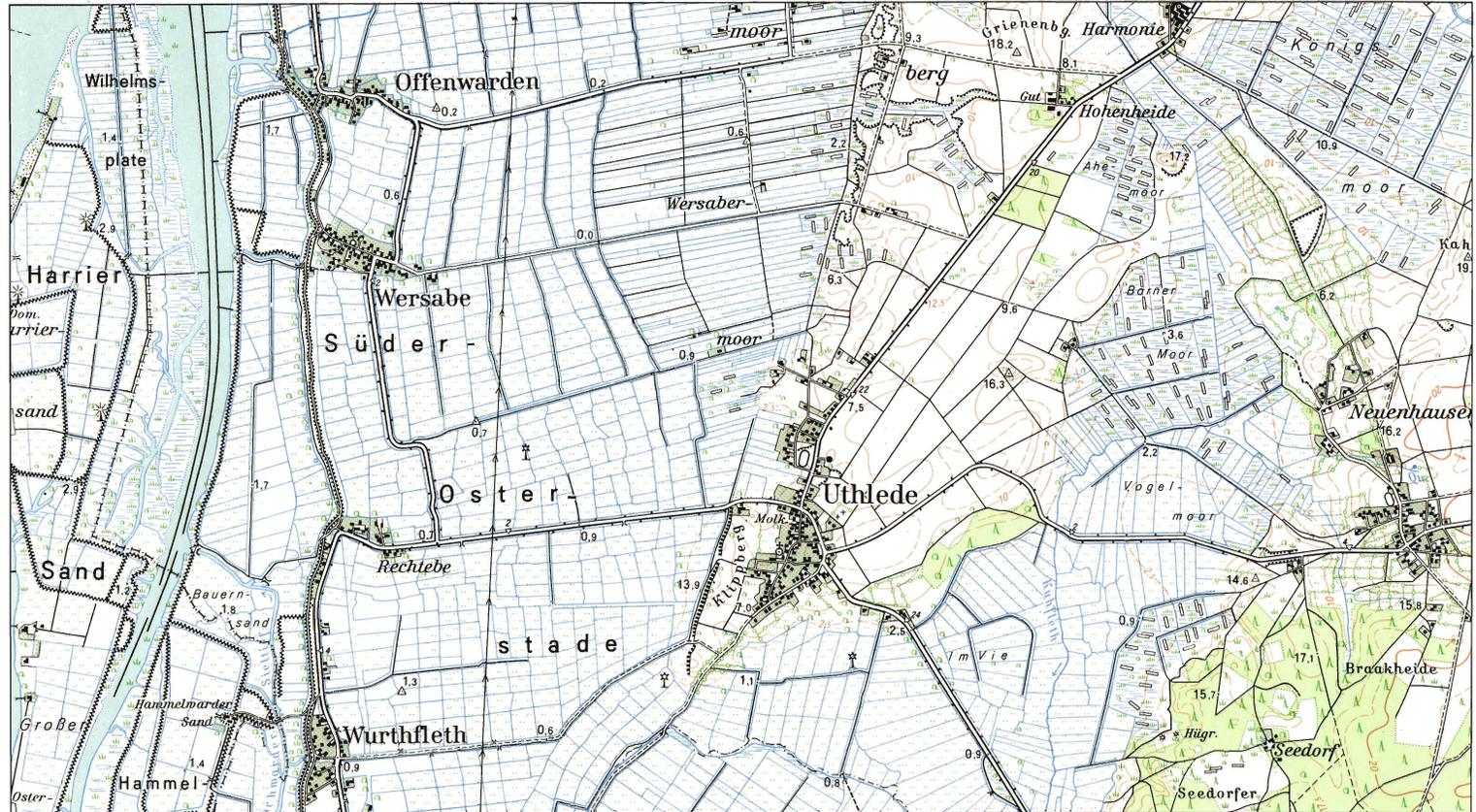


- = Original (zur Fortführung)
- A = Astralon
- F = Film
- G = Glas
- K = kaschierte Platte
- SR = Seitenrichtig
- SV = Seitenverkehrt

- = Kartogr. Arbeitsgang
- = Photogr. Arbeitsgang
- ~~~~~ = Kopiertechn. Arbeitsgang

Anmerkung:
 Der Herstellungsgang für Wattendarstellung (9.6-9.7-9.8-17-17.1) gilt für 11 Blätter
 Schummerung (16-16.1 bis 16.6) ist für 21 Blätter vorgesehen

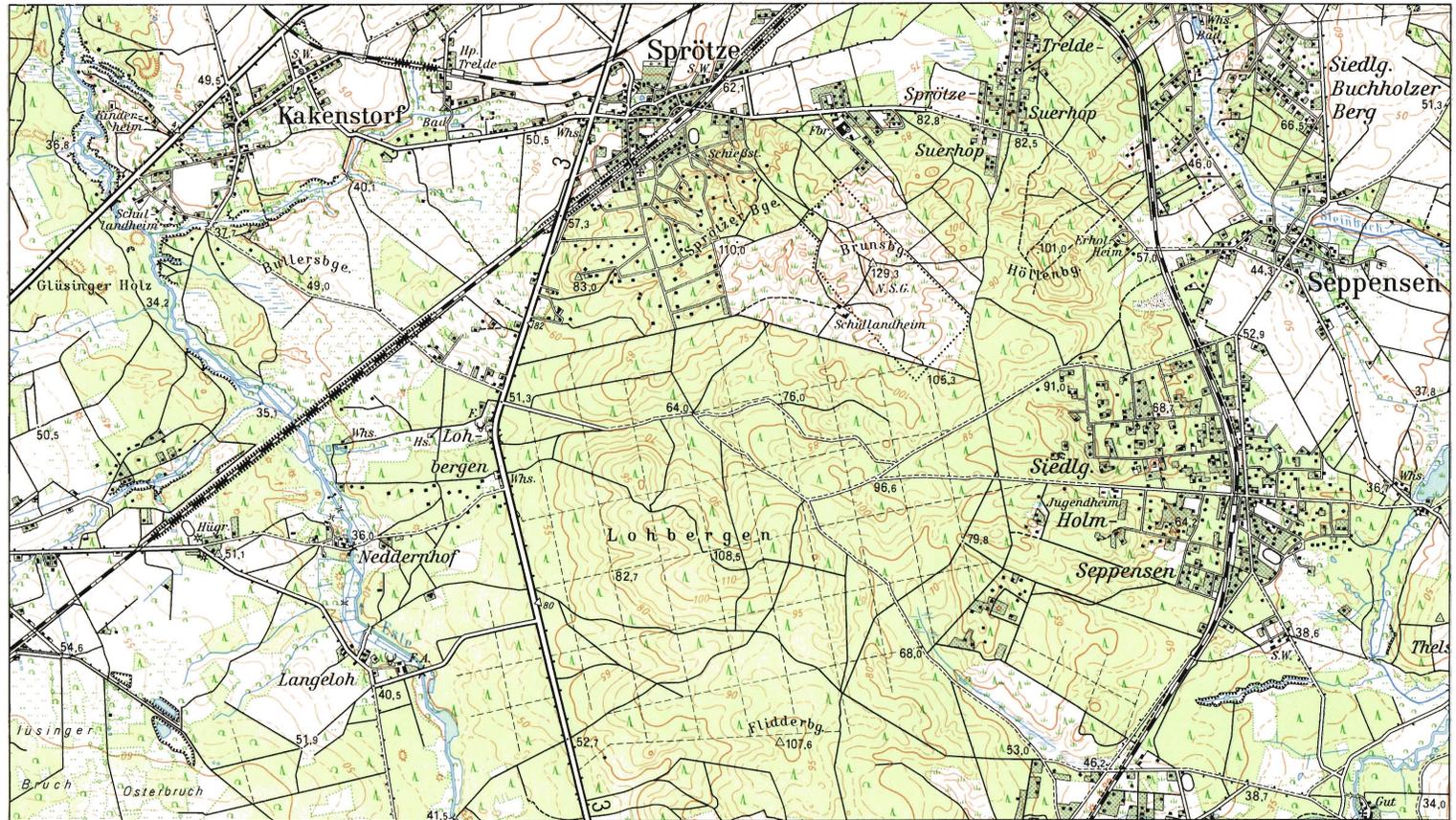
Werner Kost: „Zum Abschluß des topographischen Kartenwerks 1: 50 000“



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1: 50 000, Blatt L2716 Brake (Unterweser)

Normalausgabe - Flachland

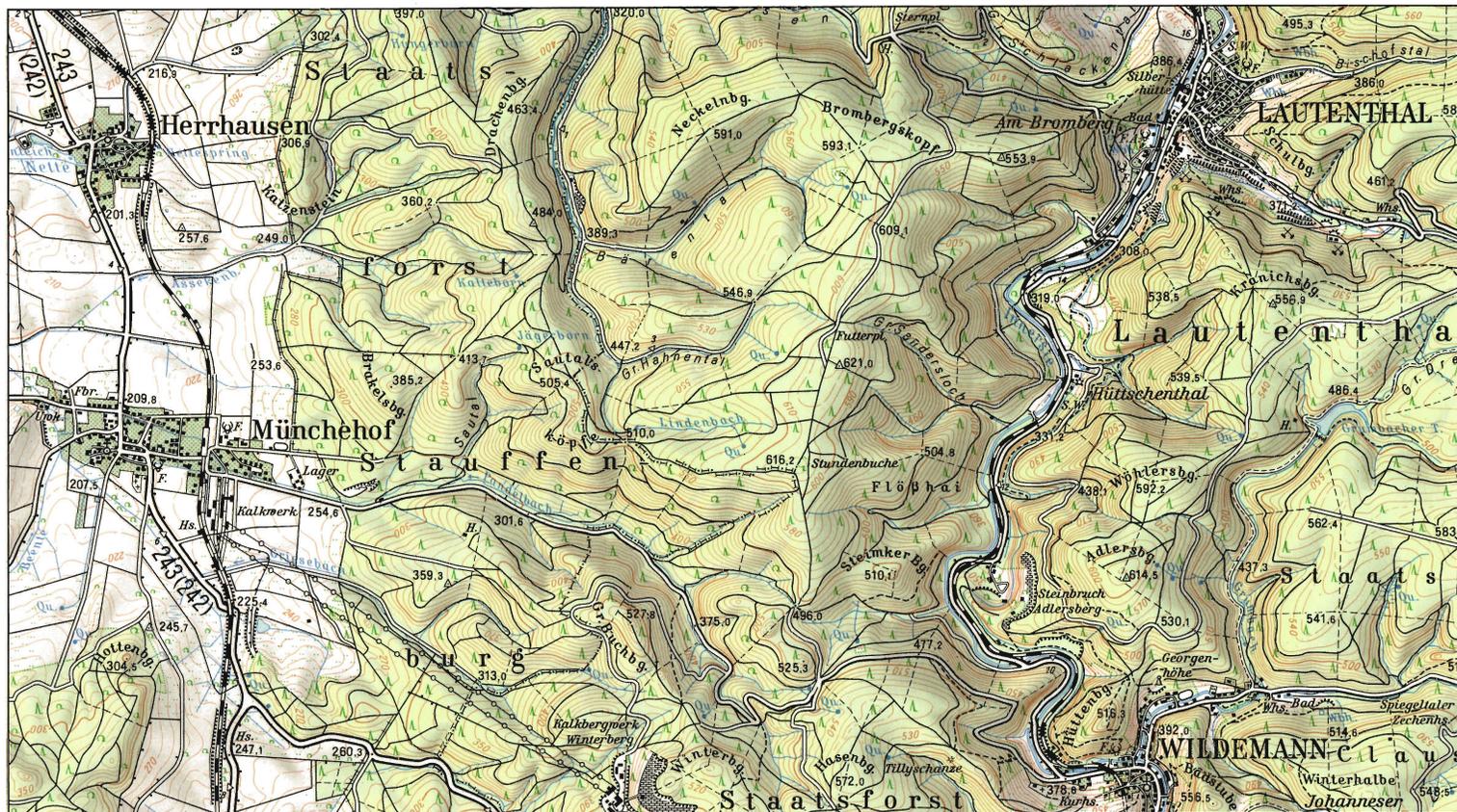
Werner Kost: „Zum Abschluß des topographischen Kartenwerks 1: 50 000“



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1: 50 000, Blatt L 2724 Buchholz in der Nordheide

Normalausgabe - Hügelland

Werner Kost: „Zum Abschluß des topographischen Kartenwerks 1: 50 000“



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1: 50 000, Blatt L 4126 Seesen

Schummerungsausgabe - Bergland

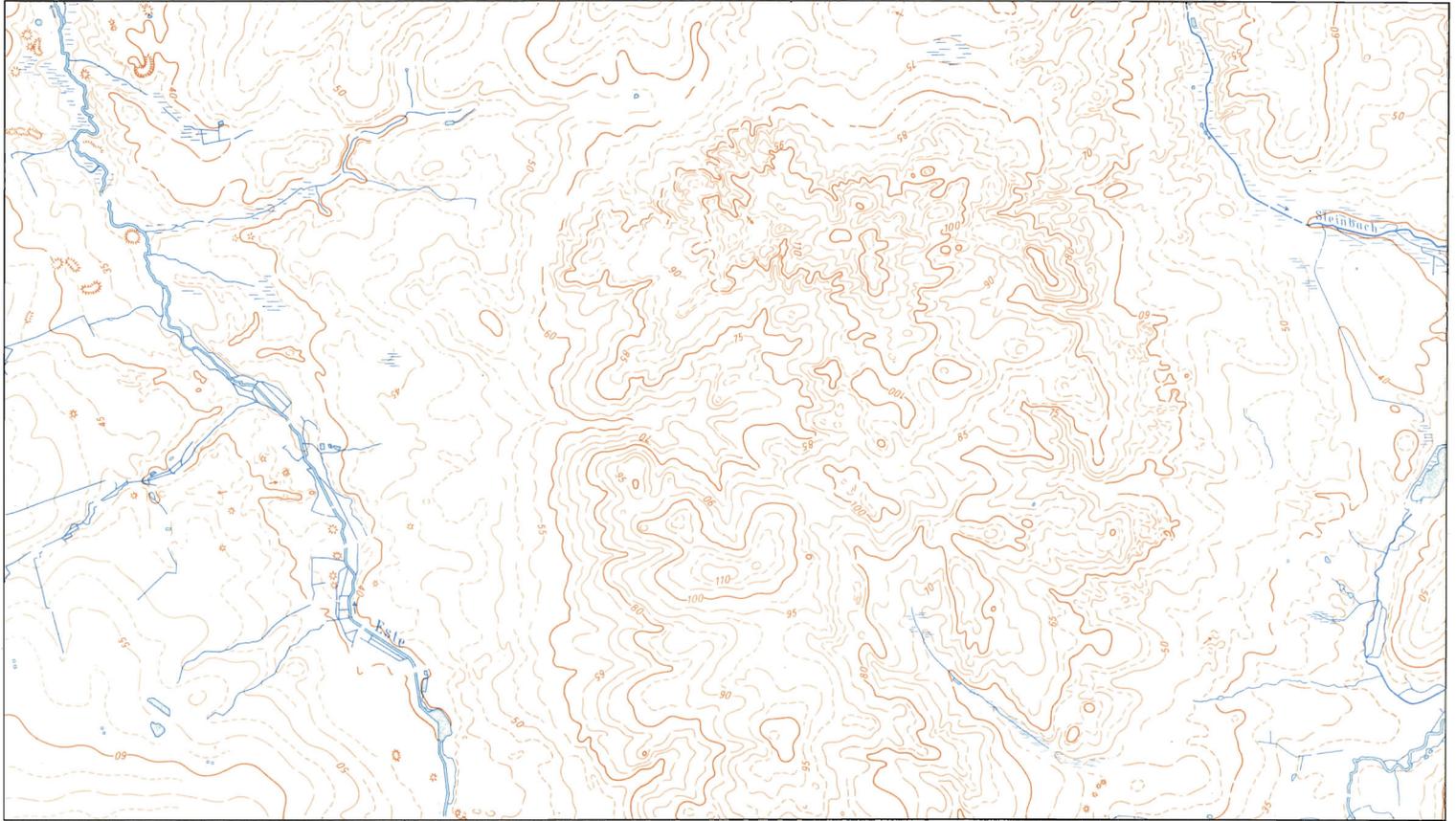
Werner Kost: „Zum Abschluß des topographischen Kartenwerks 1: 50 000“



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1: 50 000, Blatt L 2716 Brake (Unterweser)

Orohydrographische Ausgabe - Flachland

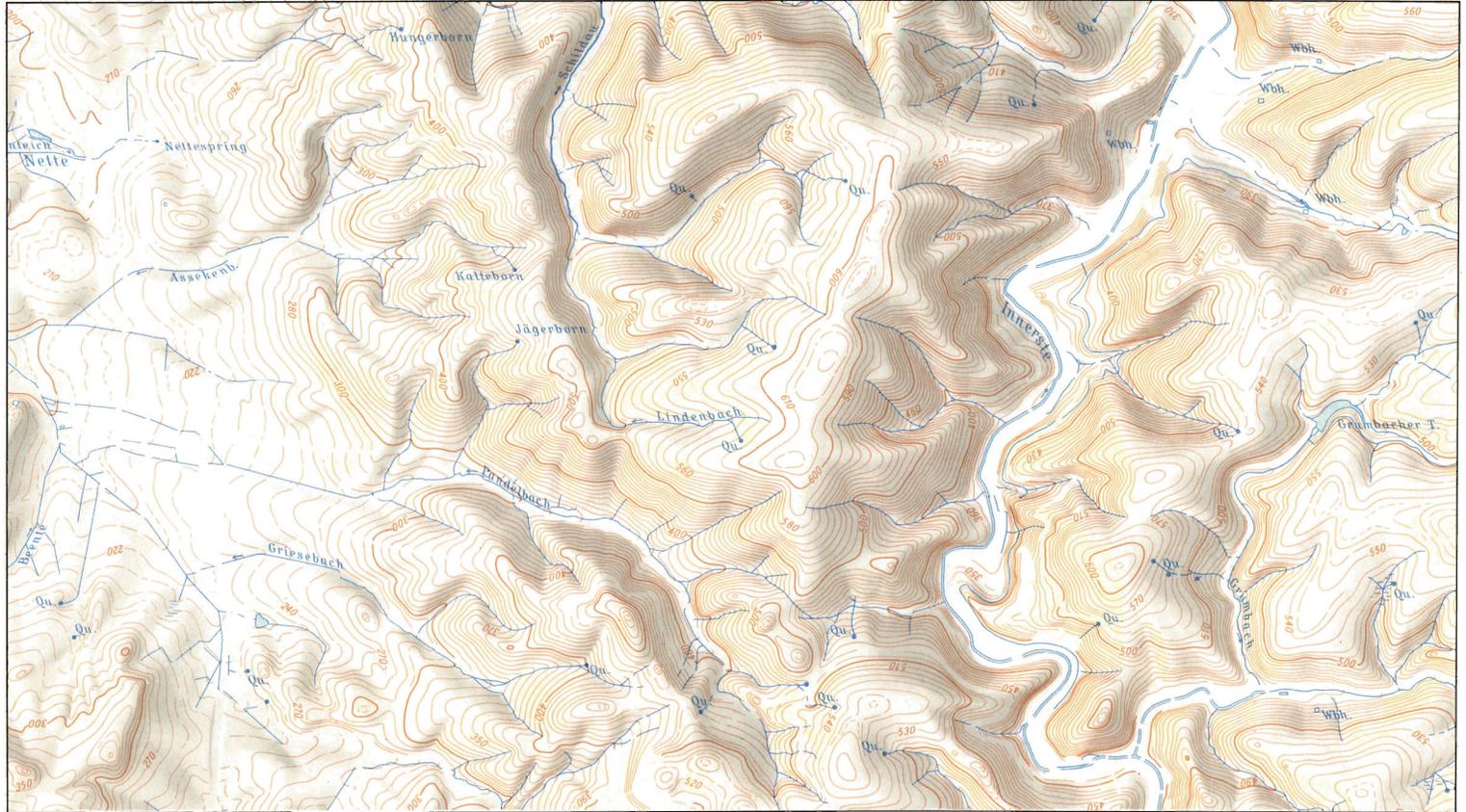
Werner Kost: „Zum Abschluß des topographischen Kartenwerks 1: 50000“



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1: 50000, Blatt L 2724 Buchholz in der Nordheide

Orohydrographische Ausgabe - Hügelland

Werner Kost: „Zum Abschluß des topographischen Kartenwerks 1 : 50 000“



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1 : 50 000, Blatt L 4126 Seesen

Orohydrographische Ausgabe - Bergland

